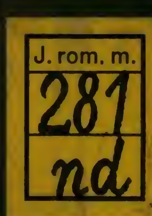
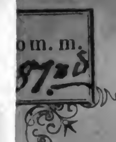

J. rom. m.
281
nd





Naturalis ratio

und

Natur der Sache.

Ein Nachtrag zu der Schrift

„Ueber die Natur des Eigenthums".

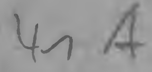
Von

Dr. Burkard Wilhelm Leist.

(Zur Widerlegung eines Recensenten in den Schletterschen Jahrbüchern.)

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Frommann.

1860.



Naturalis ratio

und

Natur der Sache.

Ein Nachtrag zu der Schrift

„Ueber die Natur des Eigenthums“.

Von

Dr. Burkard Wilhelm Leist.

(Zur Widerlegung eines Recensenten in den Schletterschen Jahrbüchern.)

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Frommann.

1860.

Inhaltsangabe.

Der Gegenstand der Beurtheilung.

I. Ein Recensent meiner Schrift „Ueber die Natur des Eigenthums" in den Schletter'schen Jahrbüchern VI. S. 1—6. veranlaßt mich durch die Art, wie er diese Schrift bespricht, zu einer Erwiderung.

Es ist bisher schon manches recht verkehrte Urtheil über die „civilistischen Studien", von denen jene Schrift das dritte Heft bildet, zu Tage gekommen, aber ich habe nie Verlangen getragen, darauf eine öffentliche Antwort zu geben. Mißverständnisse werden sich schon ohne das allmälig ausgleichen, und haltlose Verunglimpfungen lasse ich auf sich beruhen. Jenem Recensenten gegenüber glaube ich aber eine Ausnahme von meiner Regel machen zu müssen.

Um das Gebahren des Recensenten zu veranschaulichen, muß ich den Grundgedanken hier voranstellen, von dem aus ich die „civilistischen Studien" unternommen habe. Es wird sich das in kurzen Worten thun lassen, wobei ich meinen Blick gleich wieder vorzugsweise dem Eigenthum zuwende.

Die Hauptverhältnisse unseres Rechtsgebietes, die wir durch gewohnheitsrechtliche und gesetzliche Satzungen heutzutage vollständig geregelt vor uns sehen, fordern uns zu einer auf die ersten Anfänge zurückgehenden. wissenschaftlichen Erklärung auf. Es hat eine Zeit gegeben, wo ein das einzelne Verhältniß normirendes Gesetz der Staatsgewalt noch nicht vorlag, und wo ein wirkliches Gewohnheitsrecht, das immer schon eine längere Uebung voraussetzt, sich noch nicht fixirt hatte. Was

bestand vor dieser Zeit des wirklich gesetzten, positiven Rechtes? In Betreff eines Grundverhältnisses, wie es z. B. das Eigenthum ist, können wir nicht etwa sagen, daß vor der positiven Rechtssatzung noch gar nichts bestand, wir müssen vielmehr die Keime dieses Eigenthumsverhältnisses schon in den ersten Familien der Menschheit, in den ersten Anfängen der Völker anerkennen. Das Verhältniß des Privateigenthums hat noch vor der ersten Feststellung wahren Gewohnheitsrechts einen vorjuristischen factischen Bestand. Die Elemente dieses factischen Bestandes sind wieder doppelter Art. Einestheils herrscht allenthalben in zusammenlebenden Familien von Anfang an ein sittliches Gesammtbewußtsein, das auch von vorn herein einen sittlichen Schutz in sich trägt. Es ist hierunter eine wahre „objective Sittlichkeit" zu verstehen, also verschieden von dem bloß subjectiven Sittlichkeitsgefühl der Einzelnen als solcher, eine objective Sittlichkeit, ohne die von Anfang an auch namentlich das Eigenthumsverhältniß nicht gedacht werden kann. Diese objective Sittlichkeit, in der sich auch alsbald gewisse nationelle Färbungen geltend machen, ist die Vorläuferin des positiven Rechts, indem in ihr bereits ein geistiges einheitliches Gesammtbewußtsein vorhanden ist, das dann äußerlich erstarkt im Gewohnheitsrecht und noch später in staatlicher Gesetzgebung zum wirklichen positiven Recht wird. Also die Basis des objectiven Rechts ist die objective Sittlichkeit, aber Sittlichkeit und das aus ihr hervorgegangene Recht sind doch wieder nicht identische Gebiete, vielmehr stellen sie sich, einestheils sittlichen, anderntheils Rechtsschutz gewährend, für den weiteren Verlauf der Entwicklung eines Volks neben einander, in der mannigfachsten Weise Einfluß auf einander ausübend. Wir können die ganze auf diesem sittlichen und rechtlichen Element ruhende Seite eines Verhältnisses, z. B. des Eigenthums, die geistige Form des Verhältnisses nennen. — Das zweite factische Ele-

ment, das für das Bestehen des Privat-Eigenthumsverhältnisses vorausgesetzt werden muß, ist ein naturales. Aus der bloßen Sittlichkeit als solcher kann man nie das Privateigenthum als solches deduciren, die Sittlichkeit läßt an sich auch ebensogut die Gütergemeinschaft zu. Damit sich speciell das Privateigenthum entwickeln könne, bedarf es andererseits eines vom Privatmann (dem Einzelmenschen als solchem) ausgehenden Impulses, welcher als ein aus der Summe der Individuen Hervorgegangenes (und in der Fortwirkung auf das schon bestehend gedachte einzelne Verhältniß einen eigenen Schutz in sich tragend) dem sittlichen Gesammtbewußtsein der Einheit entgegenkommt. Diese beiden Elemente, das factisch-sittliche und das factisch-naturale, können bei dem Eigenthumsverhältniß nie getrennt gedacht werden, sie sind ein einziges Ganzes, sie sind nur verschiedene Seiten desselben Verhältnisses. Diese beiden Elemente behalten auch immerfort ihren factischen Bestand, wenn hinterdrein das rein juristische Moment in der positiven Rechtssatzung oder dem Rechtswillen der einzelnen Völker hinzutritt und durch die Jahrhunderte hindurch seine eigene geschichtliche Entwicklung erlebt. Man kann also dann, gegenüber diesem juristischen Moment, den Complex jener beiden factischen Elemente das Lebensverhältniß im engeren Sinne nennen, und hat bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Rechtsverhältnisses einerseits zunächst die juristische Seite (den Rechtswillen) nach ihrem ganzen geistigen Gehalte (juris quaestio), und andererseits die factische Seite des Lebensverhältnisses (facti quaestio) nach ihren beiden Elementen, dem factisch-sittlichen und factisch-naturalen, sorgfältig auseinander zu legen. Es kann Rechtsverhältnisse geben, bei denen alle diese Elemente in Betracht kommen, und bei denen auch Rechtsschutz, sittlicher Schutz und Selbstschutz mit besonderer Bedeutung hervortreten, und zu diesen Verhältnissen gehört insbe-

sondere das Privateigenthum. Es giebt zum Unterschiede hievon auch Rechtsinstitute, die bloß auf Rechtswillen sich stützen (civilis ratio, resp. jus singulare) oder die nur eine Combination von juristischem und sittlichem Elemente sind. Es giebt endlich Rechtsinstitute, die außer dem juristischen (und etwa auch sittlichen) Element freilich noch ein anderes im engeren Sinn factisches Element in sich tragen, das aber nicht als ein durch die Menschengesammtheit sich hindurchziehender naturaler Organismus, sondern umgekehrt als rein voluntare Satzung und Schöpfung des Einzelmenschen auftritt (das voluntare Element). Die richtige dogmatische Erklärung oder Analyse eines Rechtsverhältnisses wird davon abhängen, daß man diesen verschiedenen Elementen sämmtlich die gehörige Würdigung zu Theil werden läßt.

Die Pflichten eines Recensenten.

II. Dies der Standpunkt, von dem aus ich den Versuch gemacht habe, in meinen „civilistischen Studien" einzelne Rechtsinstitute, oder vielmehr einzelne Theile einzelner Rechtsinstitute in die dabei vorkommenden Bestandtheile zu zerlegen. In dem dritten Hefte habe ich mir dazu das Eigenthum und insbesondere das Gebiet des auf naturales acquisitiones ruhenden Eigenthums ausgesucht. Es kann mir nun nicht in den Sinn kommen, in den vorliegenden Blättern noch weitere Gründe für diesen meinen soeben charakterisirten Standpunkt anführen zu wollen. Ich stelle mich hier meinem eigenen Standpunkt, mag er nun richtig sein oder nicht, ganz unparteiisch gegenüber, und frage nur, wie sich der Recensent einer einzelnen auf jenem Standpunkt unternommenen Arbeit zu verhalten habe. Er hat doch wohl, sollte ich denken, zunächst den Standpunkt selbst zu kennen und demgemäß zu prüfen, ob die Ausführung dem entspricht.

Nun aber wird es einem Schriftsteller nicht versagt werden können, auf dem einmal eingenommenen Standpunkt sich (vielleicht schon aus dem äußerlichen Grunde, daß die Schrift sonst zu groß werden würde) das Gebiet der Untersuchung noch wieder zu verengern. Es wird dabei die Pflicht des Schriftstellers sein, daß er dies genügend erklärt, und es wird sodann der Recensent zu prüfen haben, ob die Begrenzung richtig eingehalten worden, und ob sie, ohne Schaden für das untersuchte Feld, eine mögliche und zweckmäßige war.

Was habe ich nun in meiner Schrift über das Eigenthum rücksichtlich der Begrenzung meines Untersuchungsfeldes erklärt?

Dreierlei:

1) Daß ich so gut wie einerseits die Geschichte des Eigenthumsrechts in bestimmten Völkern, so anderentheils auch ganz die philosophische Untersuchung des Eigenthums ausscheide (S. 273.). Lediglich die practisch-dogmatische Prüfung des Eigenthums, um die in den Pandekten vorzutragenden Sätze im Genaueren zu rechtfertigen, d. h. also eine „civilistische" Untersuchung, insbesondere die Revision der Lehre von der Occupation, Production und Tradition ist mein Zweck. Nur liegt mir dabei, während andere civilistische Monographieen zur Feststellung ihrer Resultate vielfach weit in die geschichtliche Seite hineingreifen, etwas Anderes vorzugsweise vor Augen. Ich wünsche nämlich, was heutzutage seltener geschieht, nach der philosophischen Seite hin die Grenze zu ziehen, also genauer festzustellen, was wirklich Gegenstand der dogmatischen Untersuchung sei und was nicht. Hier wird also der Critiker zu prüfen haben, ob die Grenzlinie richtig festgestellt worden und ob nicht etwa wieder unbewußt darüber hinausgesprungen sei.

2) Ich erkläre ferner, daß ich von den unter Nr. I angedeuteten Elementen des Eigenthums nur das juristische (den positiven Rechtswillen) mit dem naturalen (resp. voluntaren)

zusammenhalten will, um daraus die Schlüsse zu ziehen, welche mir für das dogmatische Verständniß des positiven Römischen Rechtes (und auch des freilich nur nebenbei berührten positiv Deutschen Rechtes) ersprießlich zu sein scheinen. Ich erkläre also das sittliche Element, nicht bloß soweit dasselbe bei einer philosophischen Untersuchung ins Auge zu fassen sein würde, sondern auch, soweit es überhaupt als unentbehrlicher Factor für das Bestehen des Eigenthumsverhältnisses immer hinzugedacht werden muß, von meiner Untersuchung ausschließen zu wollen (S. 23. 24.). Hier wird es also die Pflicht des Recensenten sein, festzustellen, ob ich einerseits nicht doch wieder ins sittliche Gebiet hinübergesprungen bin, und andererseits, ob es überhaupt zulässig war, das sittliche Element auszuscheiden, d. h. ob ich nicht gerade durch Weglassung des letzteren bei der intendirten Zusammenstellung des juristischen und naturalen Elementes in Fehler verfallen bin.

3) Ich erkläre endlich, daß ich möglichst sicher constatiren will, was gegenüber dem juristischen Elemente unter dem naturalen Elemente (mit seinem Widerspiel des Voluntaren) überhaupt zu verstehen ist, und was insbesondere die Römer unter ihrer naturalis ratio verstanden haben (S. 1—4). Hier wird es sich also darum handeln, ob ich einen innerlich haltbaren Begriff des Naturalen aufgestellt, und ob ich die vielen heutzutage gangbaren, von der meinigen wesentlich abweichenden Ansichten (s. S. 74 Note 3. S. 103 Note 8. S. 108—111. S. 137. S. 143. S. 151. S. 153. S. 159. S. 167 Note 8. S. 183 Note 3. S. 192 Note 4.) über naturalis ratio widerlegt habe.

Ehe ich mich nun aber zu der Frage wenden kann, wie sich der Recensent in der Besprechung dieser drei Punkte benimmt, muß ich in Betreff des dritten Punktes eine etwas weiter umaus blickende Erörterung voranschicken.

Die „Natur der Sache".

III. Ist nicht überhaupt, so will ich zunächst einmal fragen, jenes ganze naturale Element, das ich dem juristischen Element gegenüberstellen will, ein wesenloses Ding, ein Schatten, ein Nichts?

Ich wiederhole, daß ich in diesen Blättern eine Beweisführung für das in den „civilistischen Studien" Gesagte nicht versuchen kann. Ich habe hier vielmehr lediglich die Aufgabe, ganz unbefangen Inhalt und Tendenz der „civilistischen Studien" und insbesondere ihres dritten Heftes mit dem Inhalt und Zweck einer Recension zusammenzuhalten. Um dies aber zu bewerkstelligen, muß ich über die Tendenz jener „civilistischen Studien" doch Einiges dem Leser dieser Blätter, der vielleicht die „Studien" gar nicht gelesen hat, hier vor Augen führen.

Ich habe anfangs lange geschwankt, ob ich nicht diese „civilistischen Studien" unter dem Titel „Studien auf dem Gebiete der Natur der Sache" herausgeben sollte. Was mich davon abgehalten hat, ist Folgendes. Wer in unserer juristischen Literatur auch nur wenig bewandert ist, weiß, daß in den juristischen Argumentationen die Berufung auf die „Natur der Sache" eine sehr große Rolle spielt. Er weiß auch, daß damit jedenfalls ein außerhalb der voluntas des Rechtssatzes liegendes Etwas bezeichnet wird, dessen man sich zur Herstellung juristischer Schlußfolgerungen bedient und das man für die Gewinnung eines Resultates als eine oft wesentliche, oft wenigstens nützliche Stütze ansieht. Dabei ist nun noch die ganz eigenthümliche Erscheinung, daß bei diesen Berufungen auf die „Natur der Sache" ziemlich selten ein weiteres „denn" hinzugefügt wird. Man pflegt einfach zu sagen, es folge Etwas aus der Natur der Sache, ohne weiter nachzuweisen, weßhalb es aus der Natur der Sache folge. Um so auffälliger aber wird dies,

da man häufig verschiedene Schriftsteller ganz entgegengesetzte Behauptungen einfach auf die Natur der Sache stützen sieht. So ist denn also die „Natur der Sache“ eine große, und zwar ganz eigenthümlich geheimnißvolle Macht in unserer Rechtswissenschaft. Es lohnt sich deßhalb wohl zu fragen, woher eigentlich dieses Ding kommt, in welcher genaueren Weise es in der gegenwärtigen Literatur verwendet wird, und welche Berechtigung dieser gegenwärtigen Verwendung zukommt.

Indem ich das Bedürfniß fühlte, mir auf diese Fragen eine Antwort zu geben, habe ich mir bereits seit Jahren bei meiner Lectüre die Stellen notirt, in denen der einzelne Schriftsteller auf die „Natur der Sache“ oder einen ähnlichen Begriff eine juristische Argumentation stützt. Das Resultat der hieraus zu entnehmenden Uebersicht ist mir gewesen, daß der Gebrauch des Worts „Natur der Sache“ ein gegenwärtig durchaus fluctuirender und unsicherer ist. Bald wird darunter verstanden: jede Beweisführung, die sich auf andere Gründe beruft, als auf Quellenstellen; bald: logische Schlußfolgerung aus anderen Rechtssätzen; bald: das schon unmittelbar in dem Bestehen der zu einem Rechtsverhältniß gehörigen Subjecte, Objecte, Thatsachen Liegende [z. B. der Charakter gewisser Sachen als fungibeler, der Umstand, daß Sachenrechte mit der Sache untergehen — also was ich im engeren Sinn den „Thatbestand“ der Rechtsverhältnisse mir zu nennen erlaube]; bald: die voluntaren Elemente und die Interpretation der vermuthlichen voluntas des Individuums; bald: die bestehenden Verkehrszustände der Menschheit und die sich durch dieselben hindurchziehenden Organismen mit ihren Naturgesetzen; bald: überhaupt jede ratio juris; bald: absolut logischer Begriff; bald: die Aequität; bald: jede oft undefinirbare Anschauung des gesunden Menschenverstandes in Betreff des Zweckentsprechenden, Zusagenden, Heilsamen, das in irgend einem Verhält-

niß liegen soll. — Ich will zur Verdeutlichung des Gesagten nur ein einziges werthvolles Buch herausgreifen, Vangerow's Pandekten, und unten in einem Anhange lediglich als Bruchstück, wie ich es bei dem Raume dieser Blätter nicht größer geben kann, eine ganz aphoristische Zusammenstellung geben, wie verschiedenartig schon ein einzelner Schriftsteller auf beliebig herausgenommenen 250 Seiten die „Natur der Sache" und ähnliche Ausdrücke verwendet.

Bei den Schwankungen, die in dem Gebrauch des Begriffs der „Natur der Sache" stattfinden, ist es nicht zu verwundern, wenn auch in Betreff der Frage, welche Kraft einem Satz der „Natur der Sache" beiwohne, wesentliche Varietäten hervortreten. Die Einen behandeln die Natur der Sache ganz einfach wie eine wahre Rechtsquelle, die Anderen gebrauchen sie nur als ein unterstützendes Moment neben der positiven Rechtssatzung, wieder Andere behandeln sie als ein mehr subsidiäres Rechtselement, wobei noch wieder wesentlich verschiedene Auffassungen hervortreten, und schließlich ziehen noch wiederum Andere sich von der „Natur der Sache" ganz oder wenigstens fast ganz zurück, ihr gar keinen oder möglichst geringen Raum bei ihren juristischen Argumentationen gestattend.

Aus diesen Schwankungen ist gewiß nur herauszukommen durch eine sorgfältige dogmengeschichtliche Untersuchung, wie und seit wann sich der Gebrauch dieses Begriffs der „Natur der Sache" gebildet hat. Ich hoffe in nicht zu langer Zeit diese Arbeit vorlegen zu können, sie bildet ein wesentliches Stück der Aufgabe, die ich mir überhaupt gestellt habe, sie wird aber am zweckmäßigsten wohl erst dann herauszugeben sein, wenn ich zuvor in einigen Detailuntersuchungen meine eigene Ansicht durchgeführt habe. —

Bei meiner Ueberlegung, ob ich meine „civilistischen Studien": „Studien auf dem Gebiet der Natur der Sache" nen-

nen sollte, kam mir aber überhaupt die Erwägung, daß dasjenige, um dessen wissenschaftliche Feststellung es sich hier vorzugsweise handelt, mit dem Worte „Natur der Sache" seinen tieferen Gründen nach gar nicht bezeichnet sein würde. Und da schon ohnehin das Wort „Natur der Sache" ohne weitere Explicationen in den mannigfachsten Schattirungen gebraucht wird, so würde es schwerlich zu etwas Anderem als zu großen Verwirrungen führen, wenn man nun auch die tieferen Gründe, auf welche jene mannigfachen Schattirungen schließlich zurückzuführen sind, insgesammt in das Wort „Natur der Sache" mit aufnehmen wollte. Muß man doch immer im Auge behalten, daß auch die vulgäre nicht-juristische Sprache das Wort vielfach verwendet. Niemand nimmt Anstoß an Sätzen wie: „es liegt in der Natur der Sache, daß das Wasser nicht bergauf fließt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen".

Aus diesen Gründen habe ich es für das Richtigste und Vorsichtigste gehalten, dem Plane, den ich in meinen „civilistischen Studien" verfolge, den Titel „Studien auf dem Gebiete der Natur der Sache" nicht zu geben, vielmehr umgekehrt meine Bedenken darüber zu äußern, ob es rathsam sei, dies Wort so viel und in so schwankender Weise zu gebrauchen (Erstes Heft S. 26 u. 99. s. auch z. B. drittes Heft S. 129 Note 3. a. E.). Worte binden den der sie adoptirt, und namentlich, wenn sie keine feststehende Bedeutung haben, legen sie Fesseln an, die man später kaum wieder abschütteln kann. Ich habe aber ausdrücklich hinzugefügt, daß, wenn man das Wort im wahren Sinn (d. h. in einem gewissen engeren und deutlich begrenzten Sinn) gebrauchen wolle, ich auch gegen dieses Wort nichts einwenden werde (Zweites Heft S. 168.).

Die „naturalis ratio“ und das „naturale Element“.

IV. Indem also mein Zweck ist, die Dinge, welche gegenwärtig unter dem Begriff „Natur der Sache“ theils deutlich, theils versteckt und ohne das Zutagetreten ihrer inneren Bedeutung vereinigt werden, einer genaueren Prüfung zu unterziehen, mußte es für mich eine Hauptaufgabe sein, wo möglich außer Zweifel zu setzen, was die Römer unter der naturalis ratio verstehen. Ich meine hier nicht, wie sie im Gebiete ihrer philosophischen Ansichten diesen Begriff verwenden, sondern lediglich, wie sie mit demselben rein bei der practisch-dogmatischen Erklärung ihrer einzelnen Rechtsinstitute operiren. Dies kann nur durch sorgfältiges Durchinterpretiren der einzelnen Hauptlehren, in denen die Römer die naturalis ratio besonders hervorheben, erreicht werden. Nun wüßte ich nicht, wo in unserer neueren civilistischen Literatur eine eigentlich eingehende, geschweige denn erschöpfende Untersuchung dieser Frage sich fände. Umgekehrt glaube ich bei manchen Schriftstellern eine Art Scheu bemerkt zu haben, sich auf die Frage einzulassen, was der Römische Jurist unter der naturalis ratio, aus der er im Einzelnen Schlüsse zieht, im Genaueren verstanden habe. Andererseits scheint es sich aber wieder bei manchen neueren Schriftstellern gleichsam von selbst zu verstehen, daß Jeder wisse, was naturalis ratio sei; sie nehmen die Miene an, als wenn das richtige Verständniß der naturalis ratio bei aller Welt „in der Natur der Sache“ liege. Sieht man nun aber genauer zu, so werden dann in der That bei der Besprechung der einzelnen Rechtsinstitute unter naturalis ratio die verschiedensten Dinge verstanden. Ich habe oben unter Nr. II a. E. bereits Citate in Betreff dieses Punktes aus der Eigenthumslehre zusammengestellt. Es schien mir also eine Sache von besonde-

rer Wichtigkeit, im Gegensatz zu diesen abweichenden Ansichten meine eigene Meinung über das, was in der fraglichen Lehre die Römer unter der naturalis ratio verstehen, darzulegen.

Ist nun aber diese meine Auffassung der Römischen naturalis ratio richtig, so wird man, sollte ich denken, nothwendig einen Schritt weiter getrieben, und hiermit komme ich zurück auf das bereits unter Nr. I Gesagte.

Daß es die Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, bei den einzelnen Rechtsinstituten den positiven Rechtswillen (also das juristische Element) und andererseits das den Rechtsinstituten und Rechtsverhältnissen innewohnende sittliche Element, sowie das vom concreten Willen der Individuen ausgehende voluntare Element, jedes zu seinem gebührenden Theil, zur vollen Erkenntniß zu bringen, wer verkennt das noch heutzutage? Aber ob in einem großen Theil von Rechtsverhältnissen und gerade in den Grundverhältnissen noch ein eigenes von allen jenen Momenten zu scheidendes naturales Element vorhanden sei, ein Etwas, das in dem Sammelbegriff „Natur der Sache" vielfach heutzutage ohne genauere Erklärung verwendet, dann aber doch an der richtigen Stelle bei sehr vielen Rechtsinstituten auch wieder ganz übersehen wird, — ein Element, das in der Römischen naturalis ratio meist ganz rein und klar hervortritt, wenn auch doch wieder bei den Römern Unrichtiges mit unterläuft, — das ist die Grundfrage, zu deren Untersuchung in einzelnen Rechtsinstituten ich die „civilistischen Studien" unternommen habe. Es ist bekannt, daß ein solches naturales Element von den Meisten heutzutage ganz oder fast ganz geleugnet wird. Sie stützen also z. B. das Eigenthum (welches von der naturrechtlichen Schule, insbesondere Hugo Grotius, lediglich auf das voluntare Element zurückgeführt wurde) ganz allein auf den Rechtswillen und den diesem wieder zur Basis dienenden sittlichen Gesammtwillen, mithin überhaupt auf den

objectiven Gesammtwillen (die Vertheilung durch das Recht). Wer dies thut, kommt eben damit von selbst zu dem Schluß, daß, weil aller Gesammtwille ein volklich und staatlich sich manifestirender ist, das Privateigenthum gar keinen für verschiedene Rechtskreise gemeinsamen objectiven Boden hat, daß lediglich vom Gesammtwillen es ausgeht, welchen Inhalt und welche Entstehungsgründe das Eigenthum haben soll. Es wird das Eigenthum lediglich aus der „geistigen Form" erklärt, in der es in den einzelnen Volkskreisen und Rechtsgebieten auftritt.

Ich habe nun dem gegenüber die Ansicht aufgestellt, daß es in der That ein naturales Element, einen „materiellen Stoff" von ganz eigenem Bestande giebt, dessen Bedeutung in den einzelnen Rechtsverhältnissen wir also nicht aus den anderen Elementen, dem juristischen, sittlichen oder voluntaren erklären können. Dies naturale Element habe ich versucht in dem zweiten und dritten Heft in zwei Gestaltungen nachzuweisen, welche noch wieder innerlich wesentliche Verschiedenheiten in sich tragen, ohne daß ich übrigens mich bereits darauf hätte einlassen können, diese Verschiedenheiten selbst wieder zusammenzustellen. Ich werde mir erlauben, zunächst in einem vierten und letzten Heft noch wieder Gestaltungen ganz anderer Art vorzuführen. Ich halte es für unmöglich, daß man, ehe man nicht in verschiedenen Einzellehren ganz abgerissen die darin sichtbaren Fäden verfolgt hat, mit Nutzen den Versuch machen könne, in einer das Ganze zusammenfassenden Weise die Fäden zu vereinigen. Ein wirkliches Zusammenfassen aber halte ich demnächst in der That für möglich, und wenn Gott Leben und Gesundheit giebt, so mag später von mir ein Werk zu Tage gefördert werden, in dem ich den Versuch solcher Zusammenfassung machen will. Ich bitte zu berücksichtigen, daß ich bereits am Schluß der Vorrede des ersten Heftes der „civilistischen

Studien" dieses Werk, an dem ich seit lange arbeite, in Aussicht gestellt habe.

Privatöconomische Naturgesetze.

V. Kurz, ich halte es für möglich, sowie man in neuerer Zeit auch im Gebiete des Staats neben den juristischen und sittlichen Elementen eine Physis des Staats zu unterscheiden begonnen hat (z. B. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten. 1857), so auch im Umkreise der Privatverhältnisse ein Gebiet naturaler Gestaltungen als ein selbständiges Element zu wissenschaftlicher Erkenntniß zu bringen, und dadurch denn auch andererseits das Verständniß der in den Privatverhältnissen liegenden sittlichen und rein juristischen Elemente zu fördern. Jenes naturale Gebiet und die dasselbe beherrschenden Naturgesetze oder Natursätze werden einer ähnlichen wissenschaftlichen Bearbeitung fähig sein, wie wir dies in einer verwandten Disciplin, der Nationalöconomie, bereits auf einer hohen Stufe der Entwicklung vor uns sehen. So habe ich denn z. B. meine Gedanken, das Eigenthum aus der Arbeit zu erklären, die ich beim Erscheinen des ersten Hefts der „civilistischen Studien" bereits gewonnen hatte (Ende Mai 1854), in dem vortrefflichen Roscherschen System der Volkswirthschaft (Ende Mai 1854) wiedergefunden und bin überhaupt dadurch belehrt worden, daß der Gedanke bereits ein älterer ist. Nachher ist auch von Dankwardt (Nationalöconomie und Jurisprudenz. Vier Hefte. 1857—59) dies Bedürfniß, daß man die nationalöconomische Disciplin mehr dem Privatrecht gegenüber im Auge haben müsse, mit Recht besonders betont worden; nur müssen wir uns vorsehen, daß uns der richtige Gedanke nicht unter unseren Händen sich wieder zu einem unrichtigen gestalte. Nicht die Nationalöconomie selbst

darf in das Privatrechtsgebiet hineingetragen werden, sondern Beide werden immer getrennte Gebiete bleiben. Aber im Kreise der Privatrechtsverhältnisse giebt es neben dem sittlichen und juristischen Element auch ein eigenes im engern Sinn factisches von Naturgesetzen durchzogenes Gebiet, welches der Nationalöconomie [in der außer den Naturgesetzen die sittlichen Elemente noch ein wesentlicher Bestandtheil sind, das juristische Element dagegen ganz zurücktritt] innerlich ganz gleichartig ist. In das Gebiet der Privatverhältnisse greifen daher aus der Nationalöconomie vielfache Beziehungen herüber, und es läßt sich für die Privatverhältnisse aus der wissenschaftlich bereits sehr vorgeschrittenen Nationalöconomie mannigfacher Gewinn ziehen. Man könnte diese Seite der Privatverhältnisse, wie Riehl (Land und Leute. 2. Aufl. 1855 S. 14) dies als einen Gedanken Johann Jacob Wagners mittheilt, das Gebiet der Privatöconomie nennen. Aber die naturalen Gesetze, welche nicht bloß das Vermögensgebiet, sondern auch die Familie, und zwar sowohl deren Vermögensseite wie deren rein persönliche Seite, durchziehen, haben doch insgesammt auch wieder unter diesem Worte nicht Platz. Am Passendsten scheint mir immerhin der Ausdruck „naturales Element". Es liegt darin der bequemste Anknüpfungspunkt theils an die Römische „naturalis ratio", theils an die „Natur der Sache", unter deren Mantel das hierher Gehörige in unserer civilistischen Wissenschaft meist neuerdings gebracht worden ist.

Nie aber darf man sich, wenn man darauf dringt, daß diesem naturalen Element sein wissenschaftliches Recht zu Theil werde, dazu treiben lassen, demselben zu viel Gewicht beizulegen. Die sittliche und juristische Seite, also überhaupt die rein geistige Seite der ganzen Rechtsordnung, das Moment des Gesammtbewußtseins, der voluntas in der Rechtsordnung ist immer das Ueberwiegende. Dies geistige Element macht

es, daß das den Menschen **Bindende** immer nur die Rechtssatzung sein kann, nie das bloße Naturgesetz. Die Sätze, die sich durch dies ganze Gebiet des naturalen Elements durchziehen, haben freilich immer auch den geistigen Menschen zur Voraussetzung, aber sie ruhen auf einem „intellectuellen Instinct". Um sich zu veranschaulichen, wie, im Gegensatz zu dem rein geistigen Gesammtbewußtsein der sittlichen und rechtlichen Ordnung, andererseits die treibende Kraft des naturalen Elementes eines Lebensverhältnisses aufzufassen ist, halte ich es für förderlich, hiemit die Entwicklung der Sprache (als eines Organismus, bei dem die sittlichen und rechtlichen Elemente ganz zurücktreten) zusammenzuhalten.

Und welchen Nutzen wird nun die Bearbeitung dieses naturalen Elementes für das Rechtsstudium haben? Ich glaube, daß, wenn dieser Punkt richtig ausgebeutet wird, daraus ein Nutzen von bedeutender Tragweite hervorgehen kann, und zwar ein Nutzen nach zwei Seiten hin. Zunächst für das Verständniß der einzelnen Rechtsinstitute eines bestimmten positiven Rechts. Bei vielen privatrechtlichen Instituten tritt das sittliche Element, so wichtig es für die Erklärung des Ganzen ist, doch für die in's Einzelne gehende dogmatische Interpretation wesentlich zurück. Was bleibt als Grund, worauf wir die einzelnen Sätze des Rechtsinstituts zurückzuführen haben, übrig? Etwa lediglich der positive Rechtswille des Gesetzes und Gewohnheitsrechts? Das glaube ich eben nicht. Vielmehr tritt bei vielen Rechtsinstituten dem Rechtswillen ein schon innerlich nach Naturgesetzen im menschheitlichen Zusammenleben Organisirtes entgegen, wobei denn also das Rechtsverhältniß zunächst von dieser seiner factischen Seite aus zu prüfen ist, um zu wissen, wie sich dieses factische Element organisirt und welchen Inhalt es schon damit in sich trägt. Das nenne ich also die Natur des Rechtsverhältnisses, wobei aber stets festzuhal-

ten ist, daß bei vielen Rechtsverhältnissen (wie z. B. der mancipatio) dies gar nicht vorkommt, wo denn also das ganze Rechtsinstitut lediglich auf civilis ratio ruht. Erst wenn wir nun jenes naturale Element, da wo es überhaupt vorkommt, mit dem eigentlich juristischen des Rechtswillens genau zusammengehalten haben, werden wir sagen können, daß wir das Rechtsverhältniß vollständig verstehen, und dies richtige Verständniß wird denn auch in der mannigfachsten Weise auf die einzelnen practisch anzuwendenden Sätze zurückwirken. — Der zweite Nutzen tritt meiner Ansicht nach bei der Zusammenhaltung zweier Rechtsinstitute aus verschiedenen Rechtskreisen, also namentlich des Römischen und Deutschen Rechtes zu Tage. Der Rechtswille (wie die objective Sittlichkeit) gestaltet sich immer gleich in nationeller Besonderung; dürfen wir die Rechtsinstitute also nur auf den Gesammtwillen zurückführen, so fehlt alles innere Verknüpfungsmoment zwischen zwei verschiedenen Rechtskreisen; giebt es aber gewisse, die ganze Menschheit durchziehende naturale Organismen, so haben wir einen gemeinsamen Boden, durch dessen Verständniß wir erst dahin kommen werden, die darauf gebauten verschiedenen Rechtsinstitute verschiedener Völker richtig ineinander zu passen.

Ich habe nun versucht in dem dritten Heft der civilistischen Studien, diese Gedanken auf das Eigenthum anzuwenden. Ich mußte danach zunächst fragen, auf welchen Grundgedanken wird gegenwärtig von unseren Pandektenlehrern das Eigenthum zurückgeführt und wie wird danach die Lehre vom Eigenthumserwerb klassificirt und erklärt. Die hierauf gerichteten Abschnitte I und II sollen nachweisen, daß die bisherige Auffassung nicht genügt. In den Abschnitten III. bis V. suche ich dann den eigenen Grundgedanken in seiner Anwendung auf das Einzelne darzulegen.

Dieser Grundgedanke stützt sich auf folgende Wahrnehmung.

In allen Völkern finden sich gewisse hergebrachte und eingebürgerte Thätigkeiten der Einzelnen, woraus der Einzelne sich sein nährendes tägliches Brot entnimmt, worauf er sich seinen Lebensberuf gründet. Alle diese Thätigkeiten nennt man in einer bei den Nationalöconomen ganz recipirten Ausdrucksweise Arbeit oder wirthschaftliche Arbeit (Roscher, Volkswirthschaft I. §. 38). Von dieser Arbeit kommt für die Eigenthumsfrage überhaupt nur die unmittelbar auf körperliche Sachen gerichtete in Betracht. Welche derartige Arbeit bildet sich nun? Immer nur die, welche eine wirklich die Menschen insgesammt nährende Kraft auf die Dauer in sich trägt. Was diese Kraft nicht in sich trägt, wird sich ebendeßhalb nie verbreiten, oder, wenn eine Zeit lang künstlich aufrecht erhalten, doch sich wenigstens auf die Dauer nie einbürgern, oder als ganz vereinzelter Fall jener nährenden Arbeit gegenüberstehen. So ist denn auch, was unter diesen Gesichtspunkt fällt (wie Schatzfinden, Finden derelinquirter Sachen u. s. w.), von vorn herein als ein ganz nacktes, durchaus nicht natural organisirtes Factum*) bei Seite zu stellen, indem es hier ohne alle naturale Grundlage für den Rechtssatz eine völlig offene Frage ist, wie derselbe den Eigenthumserwerb festsetzen wolle. Dagegen jene nährende oder wirthschaftliche Arbeit hat eine durchaus andere Bedeutung. Der ganze Bestand der Völker ruht darauf, sie giebt, je nachdem die eine oder andere Gattung vorherrscht, dem ganzen Volke einen besonderen Culturcharakter, sie hat als die materielle Basis der Volksexistenz die gewaltigste Einwirkung auf die gesammte nationale sittliche und geistige Entwicklung. Sollte nicht bei der ungemeinen Bedeutung, den diese wirthschaftliche Arbeit für das Allgemeine

*) Fr. 63 §. 3 de acq. rer. dom. 41. 1: — „Nemo servorum opera thesaurum quaerit, nec ea propter tunc terram fodiebat, sed alii rei operam insumebat et fortuna aliud dedit.“

hat, von vorn herein es ein wesentlicher innerer Unterschied sein, ob der Mensch eine Sache in Folge solcher wirthschaftlichen Arbeit hat oder nicht? Und welches sind nun die einzelnen Gestaltungen dieser wirthschaftlichen nährenden Arbeit? Sie lassen sich, denke ich, in die drei unter sich wieder wesentlich verschiedenen Begriffe von Kampf, Production und Gütertausch zerlegen. Daß man in der That diese drei Begriffe unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der wirthschaftlichen Arbeit zusammenfassen darf, ruht auf Gründen, bei denen der dies Läugnende alles das wird in's Auge zu fassen haben, was überhaupt die Nationalöconomen zu der Aufstellung dieses Begriffs der wirthschaftlichen Arbeit getrieben hat (Roscher a. a. O. §. 38 u. ff.).

Nach diesen Grundideen habe ich im dritten Heft der Studien die Ansicht genauer dargelegt, daß der naturale Grund des Eigenthums gerade diese und nur diese wirthschaftliche Arbeit sei, daß dagegen alle weiteren Eigenthumserwerbsfälle, wie z. B. das Finden von Schätzen und dergleichen, das Tradiren von Sachen ohne Tausch, und namentlich die ganze Klasse der auf civiles rationes ruhenden Eigenthumserwerbsarten der positive Ausbau eines so oder anders gestaltbaren Rechtes sei. Ich habe versucht, diese Ansicht durch die Römischen Quellen durchzuinterpretiren und nachzuweisen, daß die Römischen Juristen abgesehen von einigen kleinen Unrichtigkeiten (z. B. S. 113 Note 1) durchaus die richtige Anschauung vom Wesen des Eigenthums hatten, daß danach der Begriff des Privateigenthums, als eines auf die schaffende Thätigkeit des Individuums gebauten Verhältnisses, seine von vorn herein gegebenen festen Bestandtheile hat (der Unbestimmtheit, der Erfassung der ganzen Substanz, der Veräußerlichkeit), welche ihm schon von Natur innewohnen, und ihm nicht erst durch so oder so disponirende Rechtssatzung beigelegt werden.

Verwendung der privatöconomischen Naturgesetze.

VI. Ich erlaube mir hier zur Verdeutlichung des in der vorigen Nummer Gesagten einige Punkte aus meiner Schrift über das Eigenthum hervorzuheben, um sogleich anschaulich zu machen, wie meiner Ansicht nach die von mir aufgestellten Grundideen in der concreten Besprechung von Specialfragen des Pandektenrechts zur Verwendung kommen müssen. Ich beabsichtige dabei durchaus nicht eine Wiederholung der in jener Schrift versuchten Beweisführungen und noch viel weniger eine Angabe neuer Beweise für das dort Behauptete; ich will nur vergegenwärtigen, in welcher Weise ich es für möglich halte, für wichtige Sätze unseres practischen Rechtes, anstatt einer unmotivirten Berufung auf die „Natur der Sache", eine wirkliche Beweisführung aus der „Natur der Sache" zu liefern.

Ich stelle also hier einige wenige Sätze zusammen, die meiner Ansicht nach lediglich aus der Natur des Eigenthums entnommen werden können. Dabei erlaube ich mir bloß aphoristische Andeutungen, um in diesen Blättern möglichst sparsam mit dem Raume zu sein.

Ich behaupte von den hier hervorzuhebenden Sätzen, daß sie nicht in dem objectiven (sittlichen und später rechtlichen) Gesammtwillen ihren ersten Anfang nehmen, daß also bei ihnen unsere wissenschaftliche Interpretation nicht eine Willensinterpretation ist [vergl. über diese Begriffe S. 16—20]; daß sie vielmehr schon in dem naturalen Stoff des Eigenthums liegen, daß sie der Rechtswille nicht macht. Es ist daher in den einzelnen Rechtskreisen („Preußischem, Oesterreichschem, Lichtensteinschem Eigenthumsrecht") nicht erst eine positive Rechtssatzung zu suchen, auf die wir speciell jene Sätze zurückführten, sondern sie gelten allenthalben, wo überhaupt Eigenthum adoptirt ist, kraft der Natur des Eigenthums. 1) Das Eigen-

thum enthält das Recht auf die Substanz der Sache, [also auf dasjenige, was auch bei Constituirung des Usussfructs beim dominus bleibt; „salva rei substantia"]. Woher kommt dieser Satz? Woher haben ihn die Römischen Juristen geschöpft? Nicht ein Römischer Rechtssatz hat ihn sich ausgedacht, so daß er auch anders lauten könnte (er stützt sich also nicht auf die „geistige Form" des Eigenthums), er kann gar nicht anders lauten, er liegt in der „Natur der Sache". Was aber ist sein Grund? Der Grund liegt in dem materiellen Stoff, dem naturalen Element des Eigenthums. Dieser Grund ist nämlich nie aus der Besitzergreifung als solcher deducirbar, denn sonst würde jede Besitzergreifung das Recht auf die Substanz gewähren; der Grund ist vielmehr das Erarbeitethaben der Sache. Nur wenn man unter seinen Mitmenschen als Schöpfer oder als auctor der Sache dasteht, hat man einen materiellen Grund für seine „Habe". Die ganze Menschheit ist in Folge des gesammten Weltorganismus für ihren Bestand auf gewisse wirthschaftliche Arbeiten angewiesen, und die „Habe", welche der Einzelne für sein individuelles Theil auf Grundlage dieser Arbeit hat, ist ihm, in Folge der im Weltorganismus steckenden Nothwendigkeit, eine materiell begründete. Die bloße Zuweisung in Folge der Gesammtvoluntas würde ein Willkürliches sein, das sich auch anders verhalten könnte; das von der Gesammtvoluntas anerkannte Haben in Folge der eigenen voluntas des bloßen Besitzergreifens würde ebenso etwas rein Willkürliches sein. Das Haben auf Grund der Arbeit ist ein vom objectiven Gesammtwillen anerkanntes Haben auf Grund der „Natur der Sache" (der Natur der menschlichen Verhältnisse), und für dies Verhältniß bildet sich in allen Sprachen ein Wort mit dem Sinn von Eigenthum, proprietas. — 2) Was ist der Inhalt dieses Rechts auf die Substanz? Dies ergiebt wiederum die „Natur der Sache", aber

es kommt genauer auf den Nachweis dieser Natur der Sache an. Es ist nämlich keineswegs die „natürliche" (und auch practisch anzuwendende) Regel die, welche z. B. Scheurl aufstellt, daß das Eigenthum nur ein Recht auf die species (die äußere Erscheinung) der Sache wäre, also die Sache nach der Umwandlung in eine nova species zur res nullius würde (S. 128 bis 131). Vielmehr verhält sich die Sache folgendermaßen: die von der Gesammtvoluntas anerkannte Arbeit ist der Grund, daß der Erarbeitende in den vorliegenden Verhältnissen des Zusammenlebens als ihr Schöpfer, auctor, dasteht. Das Subject, das die Sache sich erarbeitet, „schafft" sie sich, „verschafft" sie sich, hat sie sich „angeschafft". Alle wirthschaftliche Arbeit der Menschen hat von Natur ein schöpferisches Element in sich, sonst würde sie eben nie zur wirthschaftlichen unter den Menschen recipirten Arbeit werden. Was ich aber schaffe, gehört mir durch und durch, seinem ganzen Stoffe nach. Also in Folge des schöpferischen Elements, das in der wirthschaftlichen Arbeit steckt, gehört dem Eigenthümer als Herrn der Substanz „nach der Natur der Sache" der Gegenstand noch immer, auch wenn derselbe eine völlig andere äußere Erscheinung (species) angenommen hat. Die Herrschaft dieses Naturgesetzes (des Substantialprincips; s. insbes. S. 133. 134. 153 Note 2) besteht nun nach der „Natur der Sache" so lange, bis das Eigenthum an seinem eigenen naturalen Princip untergeht. Da nämlich der Grund des Eigenthums die von der Gesammtvoluntas anerkannte Arbeit ist, so kann es auch durch eine anderweite, von der Gesammtvoluntas anerkannte, wirthschaftliche Arbeit gebrochen werden (aber auch nur durch diese; nicht aber würde „nach der Natur der Sache" das Eigenthum durch bloße Besitzergreifung von Seiten eines Anderen gebrochen werden können). Also das „nach der Natur der Sache" auf Arbeit ruhende Eigenthum geht auch „nach

der Natur der Sache" durch Arbeit unter (S. 169. 170). — 3) Was heißt nun aber überhaupt ein Sachindividuum? Auch dies ergiebt die „Natur der Sache" (S. 122 bis 127), es läßt sich aber nicht sagen, daß heutzutage diese Natur der Sache richtig erkannt worden wäre. Es sind die aus dem bloßen äußeren „Thatbestande" der Sachen hervorgehenden Momente der „räumlichen" und „zeitlichen Continuität" ganz ungenügend, diese Frage zu erschöpfen. Nach Nr. 2 ist es nämlich unrichtig, mit Scheurl u. A. in Betreff des Eigenthums nach dem bloßen Umgestaltetsein der Sache zur nova species von einer alia res und also einer res nullius zu reden. Das Eigenthum ist, wo es nicht durch neue Arbeit gebrochen wird, durch bloße rei mutatio nicht zu verändern. Das Eigenthum steckt in der Sache, beide identificiren sich. Also bin ich noch immer Eigenthümer von *eadem* res, auch wenn diese eine neue äußere Verkehrsgestalt (species) angenommen hat. Darin aber liegt, daß die ganze Frage von nova species (soweit nicht dabei eine von der Gesammtvoluntas anerkannte Arbeit in Betracht kommt) „nach der Natur der Sache" nur für Verhältnisse in Betracht kommt, die überhaupt bloß auf die species der Sache gerichtet sind, und daß dann die Frage, was überhaupt nova species sei, lediglich aus den Gestaltungen des äußerlichen menschlichen Verkehrslebens ihre Beantwortung finden kann. Hiernach richtet sich insbesondere die Behandlung des Usufructs. Der *ususfructus* ist ein Recht auf die *species*. Der ususfructus enthält an sich kein naturale, sondern ein von der objectiven Gesammtvoluntas anerkanntes voluntarium. Die Grundlage, woraus er herauszuinterpretiren ist, bildet der Individualwille, und zwar nicht bloß der concrete des einzelnen Eigenthümers, sondern der abstracte durch alle Constituirungen des Usufructs hindurchgehende. Dieser Wille des Eigenthümers ist von vorn herein darauf gerichtet,

den Usufructuar neben sich zu stellen, die Substanz zu retiniren, d. h. die Sache selbst nicht zu veräußern. In dieser Hinsicht besteht gar keine „naturalis ratio", und es haben in dieser Hinsicht auch die Römischen Juristen den genaueren Inhalt des Usufructs lediglich aus der voluntaren Quelle geschöpft. Aber diese Thatsache des voluntarium, als ein an sich Willkürliches, vorausgesetzt, ruht im Uebrigen die Ermittlung der Fragen, wann der Usufruct mutata specie aufhöre (S. 124 Note 5, S. 127 Note 8), wie viel der Usufructuar nutzen dürfe, lediglich in der Darlegung des naturalen Gegensatzes von Substanz und Species. —

Diese kurze Zusammenstellung einiger Punkte aus meiner Schrift über das Eigenthum möge hier genügen. Ich erlaube mir nun in Beziehung auf dieselben folgende Fragen.

Sind es etwa bloße Hirngespinnste, daß man in Betreff dieser Punkte eine wirklich sichere innere Begründung gewinnen könne? Müssen wir uns lediglich auf den Standpunkt des reinen Positivismus stellen, und sagen: solche Fragen, ob im Eigenthum ein Recht auf die Substanz liege, u. s. w., hängen „in Preußen, in Oesterreich, in Lichtenstein" ganz allein davon ab, ob der Rechtssatz es so will? Müssen wir sagen: es ist Alles willkürlich in der Welt, alles weitere Fragen ist verlorene Mühe? —

Diejenigen aber, die denn doch vor diesem Standpunkt des bloßen Positivismus zurückschrecken, frage ich weiter: Ist denn die Begründung, die ich hier versuche, etwa aus dem Naturrecht oder aus philosophischer Speculation entnommen? —

Diejenigen aber, welche mir zugeben, daß hier nicht Naturrecht und Rechtsphilosophie, sondern die „Natur der Sache" entscheidet, frage ich schließlich: Ist denn die „Natur der Sache" ein Ding, das keiner weiteren Beweisführung bedarf, ein sich

von selbst Verstehendes? Woher denn die sehr verschiedenen Ansichten in den einzelnen Fragen? —

Wenn mir aber Jemand zugiebt, daß in der „Natur der Sache" nicht bloß subjectives Fürguthalten, sondern ein wirklich objectiv Gegebenes verschlossen liegt, das der wissenschaftlichen Untersuchung und Beweisführung fähig, aber auch bedürftig ist, so steht er mit mir auf demjenigen Standpunkt, von dem aus ich die „civilistischen Studien" unternommen habe.

Schwierigkeiten.

VII. Daß meiner Ansicht in Betreff der Erklärung des Eigenthums (auch angenommen, daß sie richtig ist) augenblicklich Alle zufallen würden, habe ich so wenig erwartet, wie ich dies überhaupt in Betreff der Gesammtanschauung voraussetzte, von der aus ich die „civilistischen Studien" unternommen habe. Die Durchführung und Durchkämpfung einer Gesammtanschauung wie die vorliegende hat, auch wenn wir einmal annehmen wollen daß sie überhaupt richtig ist, doch immer ihre besonderen Unbequemlichkeiten. Es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, wenn ich vermuthe, daß heutzutage leicht zehn wohlgebildete Juristen, falls sie zusammenkämen, um ihre Ansichten über Begriff und practische Bedeutung der „Natur der Sache" sorgfältig auszutauschen, darüber zehn absolut verschiedene Ansichten zu Tage fördern könnten, während andererseits z. B. über das Wesen des Gewohnheitsrechts die diametralen Gegensätze ganz oder fast ganz verschwunden sind. Und doch mag eine vollständige Abklärung alles dessen, was im Gebiet der „Natur der Sache" chaotisch durcheinander fließt, leicht eine ebenso große Bedeutung für die Wissenschaft haben, wie die richtige Erkennung des Gewohnheitsrechts. Man muß bedenken, daß, wenn in dem Bereich der „Natur der Sache"

wirklich ein eigenes, von dem sittlichen Element, der positiven Rechtssatzung und dem voluntaren Element zu scheidendes Moment verborgen ist, durch die genaue Feststellung dieses letzteren auch die anderen Elemente in der Wissenschaft ihre Stellung verschieben. Wenn in einer Wissenschaft bisher drei Mächte die Herrschaft gehabt haben, so bleiben diese auch in sich selbst nicht unberührt, sobald sich dann ihnen gegenüber eine vierte Macht zur Anerkennung durcharbeitet. Es wird daher, selbst wenn diese letztere an und für sich durchaus nicht von der Bedeutung sein sollte, wie die drei anderen, eine Revision nach allen Seiten nöthig werden, wie weit überhaupt das neu zur Geltung Kommende sich erstrecke.

Man wird aber doch gewiß nicht sagen, daß in unserer Gegenwart in dem Gebrauch des Begriffs „Natur der Sache" dem fraglichen vierten Elemente den übrigen gegenüber bereits feste Grenzen gegeben worden seien. Der Begriff „Natur der Sache" ist ein unendlich viel aber ohne alle wirkliche Feststellung gebrauchter. Jeder hat je nach dem Gange seiner Arbeiten sich ein gewisses Bild davon gemacht, und, je verschiedener die Arbeiten sind, desto verschiedener werden auch die Bilder aller Einzelnen sein. Tritt nun Einer mit dem Versuch auf, das Bild scharf zu fassen und zu begrenzen, so erfolgt zunächst allgemeiner Widerspruch, denn Jeder fühlt sich in seinem Bilde, worin sicher gewisse richtige Elemente enthalten sind, verletzt und Keiner befriedigt. Für den aber, der die Sache in's Klare zu bringen versucht, ist dies deßhalb besonders schwierig, weil dieser Begriff sich durch die ganze Rechtswissenschaft zieht und in einer einzigen gleich das Ganze zusammenfassenden Schrift wohl schwerlich von irgend Jemandem festgestellt werden könnte. Das, was man für richtig hält, muß erst in mannigfacher abgerissener Einzelarbeit erhärtet werden, damit man die erprobten Einzelbeweise schon vor sich habe, wenn man die zusammenfassende

Arbeit später ausführen will. Und doch muß auch das, was man bei der Specialarbeit schreibt, wiederum schon passen zu dem, was vielleicht erst nach zehn und mehr Jahren zu Tage kommen soll.

Diese Schwierigkeiten ändern indessen nicht das Geringste an dem Satze, daß jeder Schriftsteller strenge, auch immerhin bittere und schonungslose Critik des Einzelnen, das er vorlegt, hinnehmen muß. Aber er kann auch wirkliche Critik erwarten und fordern. Dazu wird man doch wohl billiger Weise zu rechnen haben, daß den mit Ernst vorgetragenen Gründen für die fragliche Ansicht ein Eingehen auf diese Gründe sich gegenüberstelle, — oder, wenn der Critiker dies zu unterlassen wünschen sollte, daß er die fragliche Ansicht, der er seinen bloßen Widerspruch entgegenstellen will, doch wenigstens richtig wiedergebe, — oder, falls er auch dazu nicht im Stande sein sollte, daß er auf alle Fälle die Schrift, über die er sein Verwerfungsurtheil ausspricht, überhaupt gelesen habe. Ich werde hiedurch wieder zu meinem Recensenten zurückgeführt, den ich um eines längeren Excurses willen am Schluß von Nr. II einstweilen zu verlassen mir erlaubt hatte.

Sünden und Anforderungen.

VIII. Der Recensent ist ungemein unzufrieden mit mir. Er äußert freilich über meine bonorum possessio ein mäßiges Wohlwollen und räth dem „jungen Juristen", daß er ruhig doch immer hübsch beim Erbrecht bleiben mögte, als dem „Felde, wo er ferner Beifall ernten könne". Aber seit dem Beginn der „civilistischen Studien" ist es aus mit mir. Zwar treten auch hier noch „deutliche Spuren" hervor, daß es eigentlich Schade um mich ist, es wird mir sogar ein gewisser „Reichthum an feinen und anziehenden Bemerkungen" zuerkannt.

Aber „bloße Gelehrsamkeit ist nicht im Stande, die erforderliche Tiefe, Schärfe, Unbefangenheit — und vor allen Dingen die heilsame Strenge gegen ein mit Vorliebe gehegtes Glaukom — zu ersetzen". Es ist eben aus mit mir; „ich trage keine Früchte mehr, ich treibe nur noch in's Laub". Ich bin nur noch gelehrt, aber ein ausgearteter Gelehrter, und meine bösen Eigenschaften erregen, da ich nun einmal doch noch immerhin ein Gelehrter bin, „das Bedauern" des theilnehmenden Recensenten. Der historischen Schule bin ich natürlich „gänzlich untreu" geworden, „denn nichts kann ungeschichtlicher sein als meine ‚aggregirte Menschheit', von welcher meine ganze Theorie sich entwickelt". Als böse Eigenschaften, auf die der Recensent sich mit eingehender Critik einlassen würde, wenn er mehr Raum hätte, bezeichnet er: meinen Hochmuth, meinen schlechten Styl, mein Aufstellen von Behauptungen ohne irgend einen Beweis, meine Seltsamkeit, meine Weitschweifigkeit, meine Vorliebe für die Parallele zwischen Eigenthumsorganismus und Sprachorganismus*). Damit ich aber ja nicht glauben möge, daß hiemit mein Sündenregister zu Ende wäre, so wird mit einem bedeutungsvollen „u. dgl. m." meinem zur Reue anzuregenden Gemüthe noch die Aussicht auf

*) „Die nicht zu verkennende Anspruchsfülle, mit welcher die Belehrung auftritt, — die Ungefügigkeit des Vortrags in diesem s. g. physiologisch-philosophischen Versuche, — die immer wiederkehrende starke Behauptung eines und desselben Punktes statt des nie gelieferten Beweises, — die Seltsamkeit gewisser schroffer, mindestens leicht mißverständlicher Sätze z. B. ‚es giebt keine Natur der Mancipation' [Recensent scheint den Begriff der civilis ratio nicht zu kennen], oder: ‚die Privatarbeit ist wie die Sprache eine aus dem Individuum hervordringende Energie' [Recensent, der zufällig S. 225, aber nicht S. 211. 212 gelesen hat, kann sich darüber bei Wilh. v. Humboldt Raths erholen], — der umständlich breiteste Wortüberfluß in den bekanntesten Lehren, — die zur Schau getragene Vorliebe für die Parallele zwischen Eigenthums-Organismus und Sprach(s)-Organismus." —

eine vielleicht unendliche Zahlenreihe eröffnet. Alles dieses ist aber überhaupt nur kurze Andeutung des Recensenten, das schwere Geschütz seiner Vorwürfe richtet er auf drei Hauptpunkte, bei denen er glaubt „mit mehr als bloßer Andeutung sich äußern zu müssen". Gehen wir darauf jetzt mit aller Sorgfalt ein. Es wird, während mir der Recensent ohne Rückhalt den Balken in meinem Auge zeigt, wofür ich ihm schönstens danke, vielleicht dabei doch auch ein kleines Splitterchen in des Recensenten Auge sich bemerklich machen.

Doch es wird mir, indem ich mich auf die drei Hauptpunkte des Recensenten einlasse, sicher nicht verwehrt werden, dabei auch meine eigenen in Nr. II hervorgehobenen drei Anforderungen an einen tüchtigen Recensenten festzuhalten. Nun trifft mit dem ersten Hauptpunkte des Recensenten erst meine zweite Anforderung zusammen, ich erlaube mir also meine erste Anforderung zunächst vorauszuschicken. —

Ich erkläre in meiner Schrift ganz bestimmt, daß ich mich auf eine philosophische Begründung des Eigenthums gar nicht einlassen wolle, daß ich sogar auf die eigene Charakterisirung des philosophischen Gebiets verzichte, und nur zur Feststellung der Grenze zwischen dogmatischer und philosophischer Untersuchung die Worte Anderer mir aneigne, um meinerseits vollständig auf der dogmatischen Seite zu bleiben. Was thut nun der Recensent? Straft er mich etwa, wozu (falls er dies nachweisen kann) ich ihm volles Recht zuerkenne, daß ich gegen meine eigene Satzung über die Grenze doch in die Philosophie hinübergesprungen sei, daß ich unter dem Schein dogmatischer Untersuchung dann doch Philosophie treibe? Läßt er sich etwa darauf ein, zu behaupten, geschweige denn zu beweisen, daß ich Unrecht habe, die Untersuchung des naturalen Elementes im Eigenthum für eine dogmatische nicht-philosophische zu erklären? Ich behaupte: bei der Erklärung des Eigenthumsverhält-

nisses sind zwei Seiten zu unterscheiden, die des objectiven (sittlichen und später auch rechtlich fixirten) Gesammtwillens und die der Arbeit, jene die rein geistige Seite, diese die Seite des intellectuellen Instincts. Jene allein ist nicht das Eigenthum, das Privateigenthum beruht also nicht auf Verleihung von Außen, und scheidet sich nicht etwa gerade hiedurch vom Besitz, — sondern das, wodurch das Eigenthum sich vom Besitz scheidet, liegt auch schon auf der materiellen Seite, es liegt in der Arbeit der Individuen; und zwar ist diese materielle Seite keineswegs beschränkt als ein bloß animalischer Instinct, als thierische Thätigkeit aufzufassen, sondern wir haben hier doch immer den arbeitenden Menschen vor uns, intellectuellen Instinct. Es liegt in der menschlichen Arbeit immer ein geistiger Bestandtheil, und dadurch ist sie von vorn herein, ihrer „Natur" nach, geschieden von den operae animalium (fr. 5. §. 3 usufr. quemadm. caveat 7. 9) und den „operae fundi" (S. 139—141). Läge nicht in der menschlichen Arbeit dieser geistige Bestandtheil, so müßte man nothwendig mit Scheurl auch jene thierischen und sachlichen Functionen mit in den Arbeitsbegriff aufnehmen, womit denn aber der Begriff selbst wieder ganz verwischt würde. Menschliche Arbeit ist naturgesetzlich in der Nationalöconomie wie in den Privatverhältnissen wegen ihres geistigen Bestandtheils ein selbständiger Begriff, und in dieser durch die ganze Menschheit sich hindurchziehenden Arbeit liegt von vorn herein, weil der Mensch sein Arbeiten weiß, auch das Wissen und Verstehen des arbeitenden Nebenmenschen. Alles dies vereinigt bildet, untrennbar zusammenhängend, die ganze materielle Seite, in der wohl der menschliche Geist wirkt, aber „wie Natur" wirkt (S. 208). Hier aber ist auch die feste Grenze. Innerlich völlig verschieden ist der im sittlichen Gesammtbewußtsein sich gründende objective Wille, der mit dem von der anderen Seite ihm entge-

gentretenden materiellen Element (in wissenschaftlicher Scheidbarkeit, in der Welt aber immer vereinigt) das Ganze des Eigenthumsverhältnisses ausmacht.

Beweis natürlicher Organismen.

IX. Wie liegt denn nun die Frage? Ich bedarf zur Widerlegung des von Vielen gebilligten Scheurl'schen „Rechtsprincips der Erzeugung", und überhaupt zur Feststellung des Begriffs von menschlicher Production und von Arbeit im w. S. (also für reine Pandektenfragen) des Beweises, daß menschliche Arbeit ein in sich abgeschlossener Organismus ist mit einer eigenen und sehr bedeutenden Triebkraft, völlig getrennt vom Treiben und Arbeiten der Thiere und vom vegetabilischen Wachsen. Wenn ich dies beweisen will, so muß ich nachweisen, daß in der menschlichen Arbeit untrennbar sogleich ein geistiger Bestandtheil enthalten ist, daß überhaupt die Arbeit nichts willkürlich vom Einzelnen Beliebtes, sondern ein aus der Gesammtheit der Einzelnen („dem Aggregat der Einzelnen") in Folge der menschlichen Natur mit Nothwendigkeit Hervorbringendes ist, ein dem Arbeiter geistig Bewußtes und vom Nebenmenschen geistig Verstandenes; ich muß zugleich nachweisen, daß dies geistige Verstehen aller Menschen als Einzelner immer noch völlig geschieden ist vom sittlichen und rechtlichen Gesammtwillen der Völker, daß also der Arbeitsorganismus keine Schöpfung des objectiven Gesammtbewußtseins ist. — Wie kann ich nun solchen Beweis führen? Mit Digestenstellen? Nun ja, die führe ich ja auch an (S. 141 Note 6), wonach die Römer sehr deutlich das Fruchtwachsen nicht als Arbeit ansehen. Aber genügen hier denn Digestenstellen? Ist hier kein Beweis aus dem inneren Wesen der Verhältnisse möglich? Und soll ich etwa letzteren Beweis in der jetzt hergebrachten Weise mit dem blo-

ßen Ausspruche führen: „das liegt in der Natur der Sache“, oder: „das hat gute innere Gründe für sich“? Diese Worte würde Scheurl, der sich ja auch auf die „Natürlichkeit“ beruft, wohl schwerlich für irgend bedeutend erklären. Ich frage, giebt es denn hier einen besseren Beweis, als daß ich den Sprachorganismus (bei welchem der Gesichtspunkt des sittlichen und rechtlichen Gesammtwillens zurücktritt) herbeiziehe, und an der Hand des besten Gewährsmanns (Humboldt's) die Elemente auseinanderlege, die es machen, daß die Sprache ein eigener in der Menschheit selbständig bestehender natürlicher Organismus ist? Und wenn nun die Sprache ein Arbeiten, ein ideelles Sachbemeistern ist, erscheint denn etwa das reelle Arbeiten und die reelle Sachbemeisterung nicht als etwas in dieser Hinsicht ganz Gleichartiges? — Jedenfalls, wird man sagen, ist der Beweis sehr weit hergeholt! Nun wohl, so habe man die Gefälligkeit, und zeige mir näher liegende Beweise. — Aber, wird man weiter sagen, auf alle Fälle ist diese Beweisführung doch immer ein Hineinspringen in das Gebiet der Philosophie. Wenn ich auch der Ansicht inhärire, daß es ein Verkennen des philosophischen Standpunktes ist, wenn man derartige physiologische Untersuchungen einfach für philosophische erklärt, so mag ich doch gern zugeben, daß derartige Fragen, obgleich für Pandektenuntersuchungen unentbehrlich, doch schon auf die Grenze fallen. Und deute ich denn das nicht etwa damit an, daß ich sie in die Beilage verweise?

Aber alle diese Gründe helfen mir armen Sünder nun eben doch nichts, denn das Machtwort des Recensenten schlägt Alles nieder. Diese ganze Beweisführung aus der Zusammenstellung mit der Sprache ist verfehlt, sie ist falsch, also kann ich doch nie etwas damit gewinnen. „Als Beilagen finden wir noch: Physiologische Betrachtung[en](!) des Eigenthums, in welchem Abschnitte die Theorie des Verf.'s, nach einer, wie uns

scheint, durchaus verunglückten Parallele des Eigenthumsorganismus mit dem Sprachorganismus noch einmal in einzelnen Punkten ausgeführter vorkommt, um zu zeigen, Eigenthum sei ein factischer naturaler Begriff, die substantielle Verknüpfung des Subjects mit dem Objecte, unter Anerkennung von Seiten des Nebenmenschen aber im Schutze des Eigenthümers selbst stehend; wobei dann unter anderem der Unterschied des Eigenthums vom Besitz berührt wird." — Recensent hat in der ersten Beilage oberflächlich geblättert. Ich habe schon oben bemerkt (S. 28 Note *)), daß er selbst den Beweis führt, die Seiten 211 und 212 nicht gelesen zu haben. Meint etwa Recensent, der vielleicht auch noch mehr nicht gelesen hat, daß unter diesen Voraussetzungen sein verwerfendes Urtheil irgend ein Gewicht hat?

Philosophische Entdeckungen.

X. Alle bisherigen Punkte, daß ich mit den physiologischen Untersuchungen nichts zu beweisen vermogt hätte, daß ich, soweit sie sich überhaupt erstrecken, gegen meine eigenen Erklärungen in's philosophische Gebiet hinübergesprungen sei, — sind denn etwa diese oder bloß diese Punkte dasjenige, was der Recensent mir vorhält? Hören wir.

Er hebt zuerst hervor, „daß man die in neuester Zeit wieder vermehrten Bemühungen namhafter Juristen, welche den ‚Geist des Rechts' zu ergründen ausgehen, als Regungen der Philosophie auf diesem Felde, an und für sich freudig begrüßen müsse". Damit hält er nun mein Streben zusammen. „Der Verf. beabsichtigt mittels philosophisch-physiologischer Untersuchung die reine Natur — darzulegen". Zu dieser philosophischen Untersuchung erscheine ich ihm aber völlig ungeeignet. Das wenige Gute, das an mir ist, nämlich „deutliche Spu-

ren ernster Bestrebung und mannigfache Belesenheit", „macht noch nicht zum Philosophen. Einige Abstraction und philosophisch klingende Redeweise vermögen dies auch nicht". „Gründliche philosophische Forschungen muß die Rechtswissenschaft mit Freuden als ihr höchst ersprießlich begrüßen; die historische Jurisprudenz ist damit vereinbar; ja es ist an der Zeit, daß ein echt philosophisches Studium auch in der Rechtswissenschaft wieder erwache, und dann werden auch die Früchte nicht ausbleiben. Aber man darf nicht ein naheliegendes bequemes Phantasma als Antwort auf eine Frage geben, welche, wenn man Wahrheit erlangen will, sich vom geschichtlichen Boden nie ganz losmachen kann". Ich habe mich nun „auf ein Feld gewagt, das nicht ohne vollständige Wahrnehmung und geübte Speculation zu durchschreiten ist", ich habe dies gewagt trotz meiner „Ungeübtheit in philosophischer Speculation und dem Geblendetsein durch einen verführerischen Schimmer". Und so bin ich denn bei diesem Wagniß mit ungenügenden Kräften vollständig verunglückt: „man müßte es sehr bedauern, wenn in das Gebiet des Civilrechts, das sich im Ganzen von hohler Speculation freizuhalten oder nach einiger Gefahr bald wieder freizumachen das Glück gehabt hat, schattenhafte Theoreme einer Pseudophilosophie sich einschleichen sollten, die bei der studirenden Jugend leicht das Ansehen ausnehmender Gründlichkeit erwerben und auf lange Zeit schaden möchten". Also auch die Studirenden werden vor mir, als einem sehr gefährlichen Manne, gewarnt, und wenn die Warnung nur allenthalben anschlägt, so kann es nicht fehlen, daß ich vollkommen vernichtet bin.

Und nun? Der Recensent muß wohl ein sehr großer Philosoph sein, denn Alles, was er durch seine Brille liest, macht ihm den Eindruck, als wenn es ein philosophisches Buch wäre. Er erklärt nicht etwa bloß jene physiologische Untersuchung, son-

dern einfach das ganze Buch für ein philosophisches. — Ja aber ich nenne es „civilistische Studien"? Schadet nichts, weg mit ihm, es ist philosophische Contrebande! — Ja aber ich nehme auf allen Seiten einfache Untersuchungen von Pandektenfragen vor? Einerlei, es steckt Philosophie darunter! — Ja aber ich erkläre ausdrücklich in der deutlichsten Weise, daß ich mich auf philosophische Untersuchung gar nicht einlassen will, und meine Gedanken in dieser Hinsicht ganz zurückhalte? Gleichviel, solche Erklärungen pflegen Recensenten nicht zu lesen! —

Was wird man sagen, wenn Jemand ein Buch über die servitus schreibt uud darin die Servituten behandelt, und dann ein Recensent ihn der völligen Ignoranz zeiht, weil im Buche gar nichts von Sklaverei vorkäme? Oder wenn ein Kaufmann ein Kapitel über die Grundsätze der (kaufmännischen) Speculation schreibt, und ihm dann ein Critiker völliges Unbewandertsein in den ersten Grundbegriffen der Philosophie vorhält?

Der Recensent scheint zu meinen, daß, wenn man von **Arbeit** und von **Naturgesetzen** redet, man nothwendig philosophische Speculation treiben müsse. Lese er aber doch nur einmal in der Roscher'schen Volkswirthschaft im ersten Bande die §§. 26 — 29 und die §§. 38 ff. Ist denn das philosophische Speculation? Und ist denn, was ich sage, irgend innerlich ein Anderes, ist nicht vielmehr bloß der Unterschied, daß es sich dort um die Ziele der Nationalöconomie und hier der Privatöconomie handelt? Als das erste Heft meiner civilistischen Studien erschien (gleichzeitig mit der Roscher'schen Volkswirthschaft), hatte sich schon längere Zeit bei mir der Gedanke festgestellt, daß das Eigenthum auf Arbeit zurückgeführt werden müsse. Ich sah dann (wie ich schon oben erwähnte) sehr bald darauf, indem mir das Roscher'sche Buch in die Hand fiel, daß mein Gedanke gar nicht neu sei. Ich gestehe offen, daß ich mich bis dahin um Nationalöconomie gar nicht gekümmert hatte, ich

meinerseits war in diese Gedanken von ganz anderer Seite her getrieben worden, nämlich durch das Bedürfniß, in dem Labyrinth der „Natur der Sache" einen leitenden Faden zu finden. Und was habe ich denn nun gethan? Habe ich mich etwa dieses Gedankens als meines eigenen gerühmt? Im Gegentheil, ich habe ohne ein Wort zu sagen, den Gedanken einfach als einen fremden, adoptirten vorgetragen. Vor das Publicum gehört es ja an sich gar nicht, daß sich der Gedanke selbständig bei mir gebildet hatte. Ich citire also einfach Roscher und die früheren Autoren, und versuche, was die eigentlich civilistische Aufgabe ist, den Gedanken durch die einzelnen civilistischen Lehren durchzuführen, um es dem allgemeinen Urtheil vorzulegen, ob die Sache wirklich haltbar sei. Lieblingsgedanken habe ich gar nicht; überzeugt mich Jemand, die Auffassung sei nicht richtig, so werde ich mich selbst der besseren Erkenntniß freuen. Aber man wird doch nicht meinen, daß bis jetzt (z. B. auch in der von Windscheid verfaßten Recension in der Krit. Vierteljahrsschrift I. S. 295) irgend Etwas von Bedeutung gegen mich vorgebracht worden wäre, und einstweilen muß ich sagen, daß es mir eine erfreuliche Gewährschaft gegeben hat, gerade von völlig anderen Gesichtspunkten ausgehend auf denselben Gedanken gelangt zu sein, auf den von entgegengesetzter Seite aus bedeutende Nationalöconomen gekommen waren. Warum fällt denn nun der Recensent bloß über mich als einen Afterphilosophen her, und nicht auch über das Streben der Nationalöconomen, die Naturgesetze in der wirthschaftlichen Bewegung der Menschheit zu erkunden, und insbesondere über jenen selben Satz Roscher's, daß das Eigenthum aus der Arbeit zu erklären sei?

Der Recensent recensirt, was nicht in meinem Buche steht, aber er recensirt andererseits nicht, was darin steht. Nur durch seine unglückliche Idee, daß ich eine Philosophie des Eigenthums geschrieben habe, wird es erklärlich, daß er, was eigent-

lich mein Buch ist, so gut wie ganz übergeht. Mein Buch ist seinem eigentlichen Kern nach die Lehre von der Occupation, Production und Tradition, und die Prüfung der Frage, ob diese drei Punkte in der That aus dem gemeinsamen Begriff von wirthschaftlicher oder nährender Arbeit im weiteren Sinn, wie ihn die Nationalöconomen bereits aufgestellt haben, erklärbar sind. Was sagt nun der Recensent über diese Prüfung? „Wie diesem Gedankengange gemäß die Eigenthums-Erwerbarten der Occupation, Beute [das gehört doch wohl unter die Occupation?], Fruchtgewinnung, Specification und Tradition in der vorliegenden Schrift weiter aufgefaßt und erklärt sind, müssen wir den Lesern überlassen darin nachzusehen". Also nachdem er erst den Lesern aufgetischt hat, daß mein Buch eine philosophische Begründung des Eigenthums sei, setzt er sich mit der liebenswürdigsten Ungenirtheit über das hinweg, was das Buch eigentlich enthält. Aus dieser Anschauung heraus, daß alle dies Eingehen auf die Specialitäten der Occupation, Production u. s. w. nur unöthiges Beiwerk sei, mag sich denn auch erklären, daß mir „der umständlichst breite Wortüberfluß in den bekanntesten Lehren" vorgeworfen wird. Wohl zu bemerken: nicht überhaupt stylistische Breite, sondern ein Ueberfluß der Besprechung in den b e k a n n t e s t e n Lehren. Dem Recensenten sind offenbar die Lehren der Occupation, Specification u. s. w. schon bekannt gewesen. Was soll nun aber für eine Eigenthumsphilosophie solch ein weitschweifiges Eingehen in diese Lehren, die Recensent in einem Pandektencompendium sämmtlich schon einmal durchgelesen hat! Schließlich hat übrigens der Recensent für mich noch die Freundlichkeit, nachdem er mir die philosophische Scheinhülle gänzlich abgerissen hat, mich zum Ersatz für einen Dichter oder wenigstens Halbpoeten zu erklären: „es kann doch nur für ein artiges halb-poetisches Bild gelten, wenn man sagt, der Mensch müsse gegen die leb-

lose Natur, Pflanzen, Thiere, Mitmenschen einen Kampf, eine Arbeit unternehmen, um Eigenthum zu erwerben. Es liegt hierin eine dichterische Uebertreibung" u. s. w. — Ich mögte wohl wissen, was nüchterner wäre als der Satz, daß das Eigenthum auf einen Kern zurückgeführt werden müsse, der nicht im Nehmen nach Erlaubniß des Rechtssatzes, sondern in der eingebürgerten wirthschaftlichen, von dem sittlichen Gesammtbewußtsein gebilligten Arbeit besteht.

Die „animalische Naturperiode der Menschheit".

XI. Das war die erste der drei von mir an einen guten Critiker gestellten (Nr. II) Anforderungen. Der Recensent hat sich derselben ganz entschlagen. Gehen wir zur zweiten. Es trifft dieselbe mit dem ersten Hauptpunkte zusammen, dem der Recensent eine genauere Prüfung widmet.

Ich will in meiner Schrift lediglich das naturale Arbeitsmoment mit dem rein juristischen des Rechtswillens prüfend zusammenhalten. Das sittliche Element lege ich ganz bei Seite. Also ich will nur, speciell für meine Zwecke, ein ganz herausgerissenes Bruchstück untersuchen, das Uebrige nicht negirend, aber auch nicht weiter prüfend. Hier also ist es die Sache eines guten Recensenten, zu fragen, ob ich mir das zurechtgelegte Bruchstück, indem ich nur von Einer Seite aus eine „Studie" geben wollte, in gute Grenzen gefaßt habe, ob das Vorgetragene nicht doch durch die Weglassung des Uebrigen auch innerlich unrichtig geworden ist. Recensent mußte nothwendig darüber sich ein Urtheil bilden, ob ich durch bei Seite Legen des sittlichen Elementes nicht meiner eigenen Darstellung geschadet habe. Was thut er? Er bringt folgendes Monstrum von Beurtheilung zu Stande.

Er schiebt mir die Ansicht unter, daß ich das sittliche Ele-

ment im Eigenthum als ein von Anfang an mit dem naturalen untrennbar vereinigtes (nur wissenschaftlich scheidbares) ganz läugnete. Indem er meine Erklärung des Arbeitsbegriffs aus der der Summe der Individuen („der aggregirten Gesammtheit") entsprießenden Triebkraft verdreht, macht er sich ein Bild eines bestialischen Naturzustandes ohne Sittlichkeit zurecht, und dichtet mir die absurde Ansicht an, die Menschheit habe wirklich einmal in solchem Zustande gelebt. Man kann sich die innere Entrüstung denken, mit der der gute Recensent mich als einen der krassesten Materialisten betrachtet. „Es gibt keinen Zwischenzustand, keine chaotische Vorzeit vor der Zeit des patriarchalischen Staats. Eine aggregirte Menschheit, in welcher der Einzelne wie das Glied einer Heerde sich an den Anderen anfügt, scheint uns ein unglücklicher Traum zu sein, zwecklos wie unmöglich, und ein innerer Widerspruch".

Nun aber schlägt dem Recensenten doch das Gewissen ein wenig. Er muß bei dem oberflächlichen Durchblättern meines Buchs doch auf die eine oder andere Stelle gestoßen sein, wo ich speciell bei einzelnen Momenten des Eigenthumsbegriffs hervorhebe, daß es sich nicht aus dem sittlichen (das ich also anerkenne), sondern nur aus dem naturalen Element erklären lasse, oder wo ich speciell hervorhebe, daß ich mich auf die Untersuchung des sittlichen Elements nicht einlassen wolle (S. 14 Note 8. S. 25 Note 3. S. 43 Note 1. S. 83 Note 4. S. 184 Note 1. S. 216 Note 3.). Er fragt sich also noch einmal besonders, ob ich denn wirklich jene Ansicht hege, — um aber sogleich mit entschiedener Bejahung seinem eigenen Zweifel wieder ein Ende zu machen: „Will der Verf. aber nicht vielleicht jenen gesonderten Zustand bloß in experimentirender Abstraction, also nicht in irgend einer Zeit existent, lediglich zu dem Zwecke supponiren, um seine Vorstellung des Naturalen (des Fugs) unberührt vom Sittlichen und Rechten begreiflich zu

machen? Dies läßt sich, gegenüber den bestimmten Erklärungen der Schrift, unseres Erachtens nicht annehmen. Er redet von seiner Natur der Lebensverhältnisse als von etwas factisch Selbständigem — von der Thatsache des socialen Organismus, der sich durch die ganze Menschheit hindurchziehe — von dem wahren und reinen Ursprunge naturaler Verhältnisse. Man muß sich überzeugen, er denke sich eine animalische Naturperiode der Menschheit als der sittlich-rechtlichen vorhergehend, in welchem Zeitabschnitte der aggregirte Mensch neben anderen Aggregirten etwa wie ein blindgeborenes Thier, dem die Augen der Sittlichkeit und des Rechts noch nicht aufgegangen sind, instinctmäßig etwas an sich reißt und festzuhalten strebt, das dann den Namen Eigenthum tragen soll".

Ich muß dem gegenüber eine Stelle aus meiner Schrift (S. 23. 24 Note 2) hier abdrucken lassen:

Ich sehe auch hier wieder ab von den neben dem naturalen Organismus und den positiven Rechtssatzungen immer als nebenhergehend zu denkenden sittlichen Anschauungen der einzelnen Volkskreise, die auch in Betreff des Eigenthumsverhältnisses, wenngleich sie als abstracte Sätze es nicht erzeugen, doch nie fehlen, und die bedeutendsten Einwirkungen auf das naturale Verhältniß und dessen rechtliche Gestaltung im Kreise der einzelnen Völker äußern (vgl. §. 3 Note 8). Es liegt außer den Zwecken dieser Schrift, diese Einwirkungen weiter zu verfolgen, aber ich muß doch, um nicht mißverstanden zu werden, in Betreff der Sittlichkeit dem Eigenthum gegenüber hier einige Bemerkungen anfügen. Der Mensch ist ein sittliches Wesen, und er trägt in sich nicht bloß einen concret sittlichen Maaßstab (wonach z. B. ein und derselbe Sacherwerb im einen Fall sittlich, im anderen Fall unsittlich sein kann),

sondern es erzeugt sich unter zusammenlebenden Menschen immer auch eine „objective anerkannte Sittlichkeit, welche sich vorzugsweise an die Volksgenossenschaft anknüpft, und in dem Volksbewußtsein lebendig eine real vorhandene objective Macht ist". Man kann danach sagen, daß das in einer menschlichen Gesammtheit entwickelte Privateigenthum auch auf der Sittlichkeit ruht, indem es „ein Postulat der Sittlichkeit ist, daß derjenige, welcher im Kampf der Arbeit eine Sache errungen hat, dieselbe für sich haben und behalten dürfe". Auch einen sittlichen Schutz gewinnt (wie andere menschliche Lebensverhältnisse vgl. diese Studien II Heft. S. 168 bis 170) das Eigenthum durch diese objective Sittlichkeit; doch aber erzeugt sie das Privateigenthum nicht factisch. Es kann sich in einer menschlichen Gesellschaft auch eine vollkommen sittliche Gütergemeinschaft entwickeln. Nun aber frage ich: was sind die factisch naturalen Gründe, die gerade das Privateigenthum aus dem Aggregat der Individuen emporwachsen lassen? und die kurze Antwort (deren genauere Darlegung den Inhalt dieser Schrift ausmacht) auf diese Frage ist die: Privateigenthum ruht auf Einzelarbeit und Selbstschutz. Dabei steht es fest, daß in jedem Volk, wo dies Privateigenthum als organisirtes Verhältniß besteht, es auch auf den Postulaten der Sittlichkeit ruht und daher auch sittlichen Schutz empfängt. Aber was im Leben der Menschheit nie getrennt vorkommt, kann wissenschaftlich auseinander gelegt werden. Der Zweck dieser Schrift ist: das Factisch-naturale in seinen feineren Beziehungen durch das Eigenthum hindurch zu verfolgen und dem Juristischen im Eigenthum gegenüber zu stellen; und ich glaube, daß dieser Zweck sich erreichen läßt, ohne dabei das factisch-sittliche Element zu

negiren oder durch dessen Ausscheidung aus der Darstellung in Irrthümer zu verfallen. — Eine vom Alles zusammenfassenden Standpunkte ausgehende Darstellung des Eigenthums müßte dasselbe als natural-sittlich-juristisches Verhältniß schildern, ganz ebenso wie auch die Familie und der Staat in ihrer Totalität als natural-sittlich-juristische Verhältnisse aufgefaßt werden müssen.

Ich habe gar nicht nöthig, den Recensenten zu richten, er richtet sich selbst. Er hat auch diese Stelle nicht gelesen! Ich spare alle Worte, um ihm zu Gemüthe zu führen, daß er gegen Windmühlen kämpft.

Nur für Andere will ich, da hier nun doch einmal auf die Stellung des sittlichen Elements im Eigenthum zu den übrigen Momenten die Sprache kommt, wenigstens einige kurze Bemerkungen hinzufügen. Angenommen überhaupt (ich will auf die beweisenden Gründe hier nicht zurückkommen), daß der Arbeitsbegriff ein für die Erklärung des Eigenthums wesentliches Moment ist, so scheint mir nur folgende Alternative offen zu stehen. Entweder man sagt: der Grund des Eigenthumsverhältnisses ist rein und lediglich ein sittlicher. Dann muß man auch den Arbeitsbegriff, der doch für's Eigenthum wesentlich sein soll, für einen rein sittlichen Begriff erklären. Dies aber halte ich für eine Unmöglichkeit, wie dies mir schon die ganze Stellung der Arbeit im nationalöconomischen Gebiet zu beweisen scheint. Die Arbeit ist ein aus natürlichen Trieben der Menschheit Hervorgegangenes, das aber stets wo sie auftritt gleich mit der Sittlichkeit unlösliche Verbindungen eingeht. Oder man sagt: der Grund des Eigenthums ist ein doppelter, indem Arbeit nicht Sittlichkeit und Sittlichkeit nicht Arbeit ist, beide Momente aber doch wesentlich im Eigenthum enthalten sein sollen. Diese letztere Auffassung halte ich für die richtige. Ist sie es aber, so kann man dann auch so sagen:

Das Eigenthum ist ein Verhältniß, dessen materieller Stoff die Arbeit und dessen geistige Form das sittliche Gesammtbewußtsein der einzelnen Völker und weiter hinauf auch schon der einzelnen zusammenwohnenden Familien ist. Wenn man aber seine Untersuchung bloß der Seite des materiellen Stoffes zuwendet, so ist man dann auch vollkommen berechtigt zu sagen: die Arbeit ist das eigentliche das Eigenthum verleihende Moment, in ihr liegt das charakteristische Unterscheidungszeichen von dem bloßen Zustande des Besitzes, dem lediglich aus corpus und animus bestehenden Nehmen. Nur wenn dann das Eigenthumsverhältniß im Kreise des positiven Rechts eines bestimmten Volkes unter den Willen der eigentlichen Rechtssatzung tritt, so kann nun auch der in sich ungebundene Rechtswille von dem natürlich-verleihenden Element ganz abstrahiren und civili ratione so oder so anknüpfend an beliebige factische Voraussetzungen (bloße Besitzergreifung oder Anderes) anderweite Fälle des Eigenthumserwerbes feststellen. In diesen Fällen liegt dann lediglich in dieser voluntas des Rechtsatzes das das Eigenthum dem Einzelnen verleihende Moment.

Die Arbeit.

XII. Ich habe nachgewiesen, wie sich der Recensent in Betreff dessen benimmt, was ich oben (Nr. II) als meine zweite Anforderung bezeichnet hatte. Indem Recensent in seinem ersten Hauptpunkt den Inhalt meines Buchs verfälscht, springt er über das, was ihm nach meiner zweiten Anforderung zu thun frei stand, völlig hinweg. — Und was hat er nun noch gegen mich vorzubringen? Er nennt es seinen zweiten und dritten Hauptpunkt, es ist aber das, was er hier auftischt, wirklich kaum der Rede werth. Ich komme damit zu-

gleich auf die dritte Anforderung, die ich an einen guten Recensenten, auch wenn er in seinen Ansichten völlig von mir abweicht, stellen darf.

Der Recensent wirft mir als seinen zweiten Hauptpunkt vor, daß ich Eigenthum und Besitz nicht zu unterscheiden vermögte. Ich brächte „lauter nackte Behauptungen ohne Conclusion und Beweis", „auch nicht eine Sylbe über die wesentliche Verschiedenheit zwischen Besitz und Eigenthum" vor. „Folgen wir dem Verf. in sein Reich des Fugs der aggregirten Menschheit: so ist nicht abzusehen, wodurch die Einzelthat des Besitzergreifens von der Einzelthat jener fingirten ohne Recht vollbrachten Eigenthumserwerbung, des potenzirten Habens sich unterscheiden möge". Was sage ich denn nun in Wirklichkeit? Das Wesen des rein factisch-voluntaren Besitzes ist das Vereinigtsein von corpus und animus und darin liegt, daß, abgesehen von willkürlich verändernder Rechtssatzung, auch zum Erwerbe des Besitzes nur das Zueinandertreten von corpus und animus gehört [meint etwa Recensent, der mir vorher ein weitschweifiges Eingehen auf die „bekanntesten Lehren" vorwirft, daß ich diese Sätze nicht als bekannt voraussetzen durfte?]; also von dem Wesen kann man auf den Erwerb schließen. Der Erwerb des Privateigenthums nun umgekehrt führt sich, abgesehen von den Besonderheiten nationaler Rechtssatzung, in einer die ganze Menschheit durchziehenden Weise auf die drei naturalen Gründe von Kampf, Production und Gütertausch zurück, diese drei Gründe lassen sich unter dem Gesammtbegriff der wirthschaftlichen Arbeit des Privatmanns zusammenfassen, also halte ich den Schluß für gerechtfertigt, daß das Wesen des Privateigenthums in dem auf Arbeit ruhenden Haben der Sache besteht, daß also der eigentlich entscheidende Unterschied zwischen Besitz und Eigenthum (abgesehen von allen nebensächlichen Varietäten) darin ruht, daß jener das

arbeitlose Haben, dieses das materiell durch Arbeit fundirte Haben ist. Ich schließe hiernach, gegenüber dem beim Besitz zweifellos zulässigen Schluß aus dem Wesen auf den Erwerb, beim Eigenthum aus dem erfahrungsmäßig vorliegenden Erwerbe auf das Wesen, und combinire dann beide Schlüsse. Der Recensent scheint diese Argumentationsart nicht verstehen zu können.

Endlich kommt denn aber doch der Recensent in dem, was er seinen dritten Hauptpunkt nennt, auf die eigentlich positive Beurtheilung meiner Schrift, aber in so oberflächlicher Weise, daß er in das Innere der Fragen, um die es sich hier handelt, gar nicht hineingelangt ist. Ich bemerkte oben (Nr. II), daß ich von meinem Recensenten ein Urtheil darüber verlangen könne, ob ich die Bedeutung der Römischen naturalis ratio in diesen Lehren, gegenüber den abweichenden Ansichten Anderer, richtig erfaßt habe, oder nicht. Meint etwa Recensent, diese Frage sei unwichtig? Läßt er sich etwa darauf ein, auch nur zu sagen, geschweige denn zu begründen, daß ich die Quellen unrichtig interpretirt hätte? Er speist mich mit folgenden Worten ab: „Durch die ganze Schrift geht als leitender Gedanke der des thatsächlich Natürlichen der menschlichen Lebensverhältnisse, welches mit dem Namen naturalis ratio, wie der Verf. meint, schon von den Römern gleichsam unbewußt meistens richtig bezeichnet sei, aber ja nicht mit jus naturale verwechselt werden dürfe“! — Aber weiter. Ich erkläre, daß ich nicht bloß die Römischen Quellen interpretiren, sondern auf eigenen Füßen stehen will. Also ich will den Begriff der nährenden oder wirthschaftlichen Arbeit mit den darin liegenden Naturgesetzen selbständig in seiner Bedeutung für die Eigenthumserwerbsfrage entwickeln [ich gebrauche lieber den Ausdruck: „nährend“ als: „wirthschaftlich“, weil letzteres nach der spe-

ciell national-öconomischen Seite hin allerlei besondere Beziehungen hat]. Und geht nun etwa der Recensent hierauf ein? Er sagt: „noch alle Tage wird in zahllosen Fällen Eigenthum ohne Mühe, ohne Arbeit erworben; es sind die Fälle mannigfaltigen Fruchtgewinns, der Occupation, selbst oft der Beute, viele Arten einer mehr zufälligen Specification und alle Vorkommenheiten der Tradition.“ Was soll denn das gegen mich? Sage ich nicht ganz dasselbe? Sage ich nicht, daß neben den Gestalten, worin nach Naturgesetzen sich durch die ganze Menschheit hindurch der Erwerb und die nährende Arbeit der Einzelnen ausspricht, in jedem einzelnen Volk der positive Gesammtwille in tausend verschiedenen Formen Eigenthumserwerb gestalten kann und wirklich gestaltet? Aendert denn das irgend etwas an der Thatsache, daß es nun einmal gewisse Arbeitsweisen giebt, die nach der ganzen Stellung der Menschheit auf Erden wirklich und auf die Dauer die Menschen nähren, eingebürgerte „rentabele Geschäfte“, die eben deßhalb der Grund werden, daß die Menschen in diesen Geschäften sich ihren Beruf wählen, daß der Mensch das Meiste was er hat aus diesem Grunde hat, daß sich also hier schon jedem Einzelnen, dem Ich und dem Du, der Begriff des Habens mit dem des Erarbeitethabens identificirt? Wird der Recensent es läugnen, daß es in Betreff körperlicher Sachen solcher eingebürgerter Arbeitsweisen, so lange die Welt steht, nur die drei Klassen, Kampf, Production und Gütertausch, giebt; daß es also nie und nimmer schatzfindende, von Schenkung und dergl. lebende Völker geben wird, während es Jäger- und Fischervölker, ackerbautreibende Völker, Handelsvölker giebt? Ist es denn dem Recensenten so ganz unbegreiflich, daß, weil Jeder in der Gesammtheit weiß: von dieser nährenden Arbeit hängt seine und der Seinigen Existenz ab, — daß (ganz abgesehen vom danebenherge-

henden sittlichen Schutz) er auch schon vom Standpunkt des Eigeninteresses demjenigen hilft, dem die auf solcher Arbeit ruhende Habe genommen ist; daß also hier unter der Unterstützung der Nebenmenschen die Selbsthülfe feste Formen und schließlich Rechtsformen annimmt, während die Fälle des arbeitlosen Habens immer schwankende Zustände, reine Besitzverhältnisse bleiben, die erst später durch die positive Rechtssatzung ihre Erledigung finden, indem sie jener auf der nährenden Arbeit ruhenden Habe gleichgestellt d. h. für Eigenthum erklärt werden können? Ist es nicht reine Verdrehung, während ich von nährender, den Beruf des Einzelmenschen (als Jäger, Fischer, Ackersmann u. s. w.) fundirender, eingebürgerter Arbeit als dem Begriff rede, durch den der Mensch dazu veranlaßt wird, sich die hierauf ruhende Habe völlig zu trennen von sonstigen aus Zufälligkeiten hervorgegangenen Zuständen des Sachhabens, — daß nun der Recensent mir unterschiebt, ich verstände unter Arbeit eine „mit Mühe" verbundene Thätigkeit und stützte darauf den Begriff des Eigenthums?

Der Recensent, der von dem nationalöconomischen Begriff der „wirthschaftlichen Arbeit" offenbar gar keine Anschauung hat, weiß nur, daß man in der Wissenschaft bisher von dem Arbeitsbegriff in Betreff der Communisten und Socialisten geredet hat: „Bekanntlich ist von Socialisten und Communisten, sowie von denen, welche die Bodenlosigkeit des Socialismus und Communismus dargethan haben, mit Recht das ganze Gewicht (?) dessen, was Arbeit heißt, vielseitig geprüft und verglichen. — — Aber darum ist doch die Vorstellung noch nicht richtig, die Arbeit sei ursprünglich die Wurzel des Eigenthums". — Ich bemerke dem gegenüber, daß es sich hier um Dinge handelt, für die ich, wenn ich sie ausspreche, zum Theil gar nicht mehr die Verantwortlichkeit zu überneh-

men habe. Also insbesondere wenn ich sage, daß der Handel als Gütertausch und Kauf eine wirthschaftliche Arbeit sei, und wenn Recensent mir das bestreitet, so brauche ich ihm nur ein nationalöconomisches Lehrbuch entgegen zu halten*).

Die Polemik des Recensenten gegen meinen Arbeitsbegriff ist hiernach eine völlig verfehlte.

Fragen wir noch schließlich, wie sich der Recensent zu einem Punkte verhält, der doch ein ganz wesentlicher in meinem Buche ist. Es wird jetzt allgemein unter den Romanisten das Eigenthum einfach und lediglich auf das juristische (resp. sittliche) Element gestützt, und darauf laufen immer die civilistischen

---

*) Roscher a. a. O. I. §. 38: „Alle wirthschaftlichen Arbeiten werden „am besten in folgende Klassen getheilt: [A. Entdeckungen und Erfindungen.] B. Occupation der freiwilligen Naturgaben wie der wilden Pflanzen, Thiere und Mineralien: wo dies noch die einzige Arbeit ist, da muß der Mensch in hohem Grade von der Natur abhängig sein. C. Stoffproduction d. h. Leitung der Natur, um brauchbare Rohstoffe hervorzubringen wie z. B. in Viehzucht, Ackerbau, Forstkultur rc. aber nicht im Mineralreiche. D. Stoffveredlung wie sie den Fabriken, Manufacturen, Handwerken obliegen. E. Zutheilung des Gütervorrathes an diejenigen, welche unmittelbar davon Gebrauch machen wollen, sowohl von Nation zu Nation, Ort zu Ort (Großhandel), wie an die einzelnen Bewohner desselben Orts (Kleinhandel). [Auch die Geschäfte des Pachtens, Miethens, Darleihens rc. gehören in diese Klasse. F. Dienstleistungen im engeren Sinn, wozu wir nicht allein die Hervorbringung persönlicher, sondern überhaupt unkörperlicher Güter rechnen. Also z. B. die Arbeiten der Aerzte, Lehrer, Virtuosen, aber auch der Staatsmänner, Richter, Geistlichen, welche die immateriellen Güter Staat und Kirche vorzugsweise produciren und erhalten müssen.] — Die im Vorstehenden beobachtete Reihenfolge ist dieselbe, wie sich historisch die verschiedenen Arbeitsklassen nach einander zu entwickeln pflegen." — Die eingeklammerten Worte Roschers gehören, auf dem Standpunkt der Privatöconomie, nicht zu der Frage von der menschlichen Arbeit unmittelbar der körperlichen Sache gegenüber.

Argumentationen im Einzelnen zurück. Die negativen Untersuchungen, die Ausführungen, daß dies nicht haltbar sei, daß aber vielfach hierin verschleiert noch manches Stück der naturrechtlichen Theorie, insbesondere des Grotius (wonach das Eigenthum sich lediglich auf das voluntare Element stützen soll), in der gegenwärtigen civilistischen Wissenschaft fortgeschleppt werde (z. B. S. 310 Note 2), — bilden einen weitgreifenden Theil meiner Schrift. Sie werden in Betracht kommen können, auch wenn die positive Beweisführung, die Zurückführung des Eigenthums auf die Arbeit unrichtig wäre. Läßt sich etwa der Recensent hierauf ein? — Wie könnte man so etwas glauben? Welchen Werth kann das für ihn haben? Mit der größten Geringschätzung werden die Beilagen 2 bis 4 als „weitere Ausführungen und Wiederholungen" und als: „ein Excerpt" bei Seite gelegt, und jenes Verfolgen einzelner naturrechtlicher Reste in der gegenwärtigen Wissenschaft soll wahrscheinlich mit den Worten getroffen werden „obwohl es dieses Streites gegen einen längst bezwungenen Schatten nicht mehr bedarf". Dem Recensenten sind dies Alles völlig „bekannte Sachen", über die man kein Wort mehr verlieren darf.

Entschuldigung.

XIII. Aus der bisherigen Darlegung wird zur Genüge hervorgehen, daß der Recensent die ihm als solchem obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat. Ich will zu seiner Ehre annehmen, daß er das Buch nur flüchtig durchgeblättert hat. Hätte er es sorgfältig gelesen und dennoch diese Recension geschrieben, so würde sich das Urtheil über ihn noch viel schlimmer stellen.

Schließlich aber wird mich vielleicht mancher Leser fragen, warum ich solchen Recensenten einer so umfassenden Widerlegung werth halte? Ich thue es, indem ich denke, daß wohl

Mancher diese Recension aber nicht mein Buch zu Gesicht bekommt. Es wird niemals in der Welt das Geschlecht derer aussterben, die in sancta simplicitas ihr Holzstückchen zu dem Scheiterhaufen hinzutragen, auf dem der Ketzer verbrannt werden soll. Aber für den Ketzer ist es doch immerhin besser, wenn er überhaupt nicht verbrannt wird.

A n h a n g.

(Vergl. oben Nr. III. S. 9.)

Vangerow's Pandekten 6te Aufl. Dritter Band. — I. S. 115. „Es liegt in der N a t u r d e r S a c h e, daß die selbständige Stellung des Zessionar dem Zedenten gegenüber auch einigen Einfluß auf sein Verhältniß zum debitor cessus äußert". Danach sollen auch (S. 125) von dem Grundsatz, daß in der Regel alle dem Cedenten opponirbaren Exceptionen auch dem Cessionar entgegengesetzt werden dürfen, zwei Modificationen aus der N a t u r d e r S a c h e folgen, indem es „sich 1) von selbst versteht, daß solche Einreden, deren thatsächliche Grundlage erst nach der dem debitor cessus geschehenen Denunziation zur Entstehung gekommen ist, dem Zessionar nicht schaden können", d e n n nach dieser Zeit kann der Schuldner sich auch nicht mehr durch Zahlung an den Cedenten liberiren; 2) und ebenso können auch rein processualische Einreden vom Cedenten nicht auf den Cessionar herübergezogen werden, „d e n n wenn dieser auch ein fremdes Recht geltend macht, so führt er doch den Prozeß in eigenem Namen". — Was Vangerow hier unter „Natur der Sache" versteht, wird noch erläutert durch die Worte auf S. 126: „Diese einfachen Sätze, die aus dem r i c h t i g v e r s t a n d e n e n W e s e n d e r Z e s s i o n v o n s e l b s t hervorgehen", und auf S. 133 (wo von den dem Cessionar bei der Ausübung des fremden Rechts zustehenden Privilegien die Rede ist): „daß man früher statt dieser einfachen a u s d e m W e s e n d e r Z e s s i o n hervorgehenden Sätze" u. s. w. — Man kann also wohl nicht zweifeln, daß Vangerow hier unter „Natur der Sache" die consequenten Schlußfolgerungen versteht, die aus dem juristischen G e s a m m t z u s a m m e n h a n g e, d e r i n d e m e i n z e l n e n R e c h t s i n s t i t u t h e r r s c h t, hervorgehen.

II. Auf Seite 115 streitet Vangerow noch gegen den Satz neuerer Juristen, daß man gegenüber der „beschränkten Ansicht des römischen Rechts von der Unübertragbarkeit der obligatio" „in unserem heutigen Rechtsleben die Zession als wahre Singularsuccession auffassen müsse". Er verwahrt sich

namentlich mit Recht dagegen, daß man sich dabei auf das „heutige Rechtsbewußtsein des Volks" berufe: „denn es liegt in der Natur der Sache, daß nur der materielle Gehalt der Rechtssätze, aber nicht auch die juristische Konstruktion derselben durch das Rechtsbewußtsein des Volkes bestimmt werden kann." — Hier wird „Natur der Sache" nicht so gebraucht, daß aus ihr (also aus dem „inneren Wesen" oder „der Natur" der Obligation) die Unübertragbarkeit der Obligationen und mithin die Richtigkeit der Ansicht des Römischen Rechts folge, sondern „Natur der Sache" ist überhaupt das Wesen der Rechtswissenschaft, in welchem ein Gewisses enthalten sein soll, das durch Volksbewußtsein gar nicht alterirt werden kann.

III. S. 116: „Es ist auch die Zession von bloß natürlichen Forderungen unbedenklich zu gestatten", „jedoch gewiß nur mit der in der Natur der Sache liegenden Beschränkung, daß in der Regel die zedirte natur. oblig. nicht zur Kompensation benutzt werden darf". Vangerow giebt nicht weiter an, was er dabei unter „Natur der Sache" versteht, doch wird, indem er die Abhandlungen von d'Avis und Arndts (Zeitschr. f. Civilr. u. Pr. N. F. X. S. 114—125) citirt, man ihn wohl nicht falsch verstehen, wenn man eine Billigung der von den letzteren Schriftstellern gegebenen Argumentation supponirt. Danach nimmt Vangerow den Beweis aus der „Natur der Sache" in diesem Fall als einen solchen, der beim Fehlen aller directen Gesetzesstellen auch nicht unmittelbar die nothwendige Folge eines anderen Rechtssatzes ist, sondern vielmehr aus einer Combination des Wesens der Cession („aus allgemeinen Sätzen") mit den Gesichtspunkten des practischen Bedürfnisses besteht. D'Avis nämlich argumentirt a. a. O. so, daß er zeigt, die entgegengesetzte Ansicht führe „zu einem nicht gerade vernünftigen Resultate", während seine eigene Ansicht „mit der Praxis in Einklang gebracht werden könne", „zu einem practischen und der Billigkeit entsprechenden Resultate gelange", „zu einem vernünftigen Resultate komme".

IV. S. 118: „Der Natur der Sache nach" sind nicht cessibel gewisse Forderungen, nämlich „cum proprietas earum et in edentis persona et in eius cui eduntur consistat" (Fr. 9 §. 1 de operis libert. 38. 1). Vangerow hebt nicht weiter hervor, ob unter dieser „proprietas" des an die natürliche Person Angeknüpftseins, woraus die Nichtcessibilität folgt, etwa wirkliche naturalis ratio zu verstehen sei, oder nicht; er scheint vielmehr die „proprietas" nur als ein positiv Gegebenes anzusehen, und erklärt nicht eigentlich, sondern umschreibt nur die Sache, indem er von diesen an die natürliche Person angeknüpften Verhältnissen sagt,

daß „ihr Inhalt sich durch die Leistung an einen Anderen als den eigentlichen Gläubiger gänzlich verändern würde".

V. S. 119: Durch die „Natur der Sache" soll es keineswegs verboten sein, accessorische Forderungen z. B. Forderung gegen den Bürgen auch ohne die Hauptforderung zu cediren. Hier scheint Vangerow „Natur der Sache" nur im Sinn von „Grundbegriff der Zession" zu nehmen. Dieser soll es nämlich allerdings widerstreiten, wenn die accessorische Forderung jetzt zur Accession eines anderen principalen Rechts gemacht würde. Die weitere Argumentation Vangerow's, wenn man zunächst hievon absehe, zielt dann übrigens nur dahin nachzuweisen, daß die Geltendmachung einer accessorischen Forderung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie beim Cedenten völlig practisch durchführbar sei, weßhalb man „nicht einzusehen vermöge", warum eine derartige Cession nicht sollte verabredet werden können. Es scheint dabei also mehr aus dem Begriff eines accessorischen Rechtsverhältnisses argumentirt zu werden.

VI. S. 127: „Unterschied zwischen Succession in ein dingliches Recht und Zession einer Forderung. Wenn der neue Eigenthümer klagt, so klagt er durchaus aus seinem Rechte und es liegt in der Natur des dinglichen Rechts, daß obligatorische Verbindlichkeiten des früheren Eigenthümers das Recht des Successors nicht schmälern; der Zessionar klagt dagegen durchaus nur aus dem Rechte des Zedenten, er will nur dessen Forderung geltend machen, die also natürlich auch gerade so beschränkt bleiben muß, wie sie es bei dem Zedenten war". Das was Vangerow als „Natur" bezeichnet, wird sich, glaube ich, als wahre naturalis ratio nachweisen lassen, nur wird man auf der sachenrechtlichen Seite lediglich vom Eigenthum, nicht von allen dinglichen Rechten sprechen dürfen. Aber es wird auch nicht bloß einer nackten Hinstellung dieser Sätze, sondern eines wirklichen Beweises derselben bedürfen, wofern man irrthümlichen Ansichten über Singularsuccession in Forderungsrechte und über daran sich anschließende Fragen die Quelle verstopfen will.

VII. S. 153: „Die vielfach aufgestellte Lehre, daß der Bürge, welcher sich animo donandi verbürgt, von allen Einreden ex persona debitoris ausgeschlossen sei, ist weder in der Natur der Sache begründet, noch kann sie aus den Gesetzen abgeleitet werden". Hier ist offenbar, im Gegensatz zur directen gesetzlichen Feststellung der Frage, unter „Natur der Sache" alle Schlußfolgerung aus anderweiten allgemeinen Rechtsprincipien verstanden.

VIII. S. 184: Nach Darstellung der Grundsätze inwiefern der Schuldner durch Zahlung an den Gläubiger seines Gläubigers liberirt werde, bemerkt Vangerow: „mit diesem aus allgemeinen Prinzipien sich von selbst ergebenden Resultate stimmen dann auch vollkommen die beiden Gesetze überein, die unseres Wissens allein die vorliegende Frage unmittelbar berühren". Es ist also der Begriff der „Natur der Sache" offenbar in demselben Sinn wie vorher unter VII, wenn auch ohne Gebrauch des Wortes selbst, verwendet worden.

IX. Einen anderen Nebensinn nimmt der Begriff „Natur der Sache" wieder auf S. 189 in sich auf. Es ist davon die Rede, daß der Vertrag: mihi aut Titio dare spondes gewöhnlich als Anordnung eines solutionis causa adjectus erscheint und nur in Folge besonders ersichtlichen Parteiwillens als bedingter Vertrag: spondesne mihi dare si Titio non dederis aufgefaßt werden darf. Hiebei sagt Vangerow: „es wird aber ausdrücklich in den Quellen bemerkt, und geht auch schon aus der Natur der Sache hervor, daß diese anderweite Interpretation durchaus nur dann angenommen werden darf, wenn in einem konkreten Fall aus speziellen Gründen die Absicht der Paziszenten, einen bedingten Vertrag abschließen zu wollen erwiesen werden kann". Hier tritt freilich die Natur der Sache auch wieder in Gegensatz zur ausdrücklichen positiven Rechtssatzung aber mit anderem Inhalt, indem darunter das voluntare Element verstanden ist.

X. S. 201: „Nicht nur daß man überhaupt in solchen Berechnungen römischer Juristen [in Betreff des Interusuriums] keine wahren gesetzlichen Normen finden darf, indem es vielmehr nur mehr oder weniger gelungene Versuche sind, Rechtssätze auf vorliegende Fälle anzuwenden, Versuche die ihrer Natur nach niemals Gesetzeskraft ansprechen dürfen, u. s. w. Meiner Ueberzeugung nach sind wir daher vollkommen berechtigt, bei den allgemeinen Erörterungen über die Berechnung des Interusuriums von der Entscheidung Afrikans ganz abzusehen und die Prinzipien darüber rein aus der Natur der Sache zu konstruiren". Vangerow scheint unter „Natur der Sache" die Principien unseres wirthschaftlichen Verkehrsorganismus zu verstehen (vergl. auch meine Civ. Studien. Erstes Heft, S. 37), wobei ich aber doch läugnen muß, daß es sich bloß um ein Anwenden von Rechtssätzen auf vorliegende Fälle handele, welches niemals Gesetzeskraft ansprechen dürfe.

XI. S. 208: Sollten „schon die allgemeinen Prinzipien über Mora mit Konsequenz zu dem Satze: Dies interpellat hinführen, so muß auch diese Regel angenommen werden, weil mir kein Gesetz be-

kannt ist, welches sich mit irgend einer Bestimmtheit gegen dieselbe erklärte". „Ein ebenso in der Natur der Sache wie in den römischen Gesetzen begründetes Prinzip", daß der Schuldner nicht zu einem ultro offerre verpflichtet ist. S. 209. Es geht „der Satz, daß . . . . . eine weitere Interpellation schlechthin nicht erforderlich sei, mit vollster Konsequenz aus dem Grundgedanken der mora hervor". S. 213. „Der bisher aus den allgemeinen Prinzipien der mora abgeleitete Satz". — Hier wird also unter der für den Satz dies interpellat verwendeten „Natur der Sache" theils dasselbe verstanden wie oben unter I, nämlich consequente Schlußfolgerungen aus dem Grundgedanken und dem Gesammtzusammenhang eines einzelnen Rechtsinstituts, theils die anderweiten allgemeinen Rechtsprincipien wie oben unter VII.

XII. In der Frage von den Regeln über das periculum bei Obligationen kommt bei Vangerow der Begriff des Natürlichen in mehrfacher Weise zur Verwendung. 1) Der Ansicht, daß diese Lehre sich aus der Behandlung der unverschuldet unmöglich gewordenen Leistung als einer fingirten Erfüllung erkläre, wird entgegengehalten, daß „eine solche Fiktion auf Natürlichkeit gewiß keinen Anspruch machen kann" (S. 231). Also unter Natürlichkeit ist nur das Einfache, Zweckentsprechende, Ungekünstelte verstanden. 2) Der Satz: genus non perit, oder der Umstand, daß vom casuellen Untergang des schuldigen Objects nur die Rede sein kann, wenn eine species Gegenstand der Obligation ist, wird (S. 231) als ein „aus der Natur der Sache von selbst hervorgehender" bezeichnet. (Fr. 107 de solut. 46. 3. resolvitur naturaliter . . . quum res . . . . sine culpa promissoris in rebus humanis esse desiit). Diese „Natur der Sache" bedeutet speciell den mangelnden Thatbestand eines Rechtsverhältnisses, indem eine Obligation nicht bestehen kann, wenn sie objectlos ist. 3) Sodann wird von der ganzen Lehre gesagt, daß ein allgemeines leitendes Princip sich nicht aufstellen lasse, vielmehr „die Prinzipien für die einzelnen Hauptarten der obligatio aus der besonderen Natur derselben zu konstruiren seien". a) „Bei einseitigen Schuldverhältnissen auf eine species gilt die natürliche Regel, daß der Kreditor die Gefahr trägt." Der Grund dieser „natürlichen Regel" ist die „Natur der Sache" unter 2), also mangelnder Thatbestand. b) Bei zweiseitigen Schuldverhältnissen muß der Satz des Kaufs und der Innominatcontracte (daß der wegen zufälligen Untergangs der res debita von seiner Verbindlichkeit Befreite seinen Anspruch auf die Gegenleistung behält), um so mehr für diese ganze Klasse zur Anwendung kommen, „da demselben

augenscheinlich ein sehr natürlicher Gedanke zu Grunde liegt". Es werden nämlich diese Obligationen nach der „in der Natur dieser Schuldverhältnisse wohlbegründeten Regel" so behandelt, als wenn schon von beiden Seiten reell erfüllt wäre, und „auf diesen sehr natürlichen Gedanken deuten denn auch bestimmt genug die gesetzlichen Aussprüche hin". In dieser an sich sehr richtigen Argumentation Vangerow's ist das Natürliche wieder in ganz anderem Sinne gebraucht, als vorher, denn hier haben wir eine naturalis ratio im Sinne eines wirthschaftlichen Naturgesetzes vor uns. Der wirthschaftliche Güterverkehr unter den Menschen ist nämlich an sich nur reeller Tauschverkehr, und wie daraus folgt, daß dabei naturali ratione das Eigenthum nur mit Empfang der Gegenleistung übergeht (s. meine Civ. Studien. Drittes Heft, S. 183), so ist es, selbst wenn das positive Recht schon die Verabredung auf Leistung für beiderseitig klagbar erklärt, doch immer der Natur dieser Verhältnisse angemessen, daß, wie Vangerow sich ausdrückt (S. 236): „was im Fall alsbaldiger Leistung unzweifelhaft [naturali ratione] Rechtens ist, das auch Rechtens bleiben soll, wenn ein rechtmäßiger Aufschub der Leistung vorkommt". c) Wiederum andere Erklärung fordert dann aber für Obligationen auf Gebrauchsüberlassung der (S. 239) „in der Natur dieser Verträge wohlbegründete" Satz des Römischen Rechtes.

XIII. S. 268: Bei der condictio causa data „versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo die Leistung in einem facere besteht, die Rückforderung wenigstens in den meisten Fällen (denn s. z. B. l. 4 de cond. caus. dat. 12. 4) der Natur der Sache nach zessiren muß". Offenbar ist hier unter „Natur der Sache" eine Folge des mangelnden objectiven Thatbestandes verstanden. Vergl. auch S. 269: „daß das Reuerecht in allen Fällen der Innominat-Kontrakte Platz greift, sofern nicht die Natur der Sache entgegensteht."

XIV. In demselben Sinn wird die „Natur der Sache" verwendet auf S. 280: Hat Jemand wissentlich eine nicht ganz abgebrannte Sache gekauft, so ist das Geschäft gültig und irrthümlich ist die Ansicht derer, die dasselbe annehmen, wenn das ganze Haus abgebrannt ist, „gegen die oben citirten Gesetze und gegen die Natur der Sache, wornach in solchem Fall der Vertrag als ein objektloser ohne alle Unterscheidung nichtig sein muß".

XV. In Betreff des Irrthums wird 1) rücksichtlich des Irrthums über die Qualitäten der Sache das bekannte von Savigny aufgestellte Princip (S. 281): „ein ebenso sehr der Natur der Sache als den Gesetzen angemessenes Prinzip genannt". Man wird wohl kein Bedenken tragen

können, anzunehmen, daß Vangerow in diesen Worten unter „Natur der Sache" die Principien des wirthschaftlichen Verkehrs unter den Menschen versteht. 2) Ueber den Irrthum in den Beweggründen heißt es dann S. 291: „daß ein Irrthum, welcher nur in Betreff der Beweggründe vorkommt, jedenfalls unberücksichtigt bleiben muß, und dazu kommt noch, daß eine Gesetzgebung, welche von anderen Prinzipien ausgehen wollte, alle Sicherheit und Festigkeit des Vertragsverkehrs geradezu vernichten würde". Würde man in Gemäßheit dieser Worte sagen wollen: es liegt in der „Natur der Sache", daß eine Gesetzgebung dies sanctioniren müsse, so würde dann der Ausdruck mehr in dem Sinn wie oben unter Nr. III. gebraucht sein. 3) Schließlich bemerkt Vangerow noch in Beziehung auf die durch dolus des Anderen erzeugten irrigen Beweggründe, daß dafür (S. 291) „bei Testamenten der Natur der Sache nach ganz andere Grundsätze gelten müssen als bei Verträgen". Hier heißt „nach der Natur der Sache" wohl nur soviel als: „nach dem Wesen der negotia mortis causa im Gegensatz zu denen inter vivos" also soviel als: „nach den allgemeinen Rechtsprincipien", wie oben unter Nr. VII.

XVI. Für den Fall des Betruges stellt Vangerow S. 294 den Satz auf, daß, wenn man ohne den Betrug das Geschäft gar nicht abgeschlossen hätte, man durch die Contractsklage die Rescission des Vertrages herbeiführen, wenn aber der Betrug nur die Modalitäten des Geschäfts betraf, man nur Entschädigung verlangen kann. Daran schließt sich die Bemerkung, „daß in diesem Sinn und mit diesen Wirkungen gewiß der Natur der Sache und den Gesetzen nach zwischen einem s.g. dolus causam dans und dolus incidens unterschieden werden muß". In diesem Ausspruch hat die „Natur der Sache" wohl nur die Bedeutung der Zweckmäßigkeit, practischen Vernünftigkeit oder Billigkeit, wie unter Nr. III.

XVII. S. 305. Die alte Theorie über die exceptio non impleti contractus „ist in augenscheinlichem Widerspruch mit der Natur der Konsensual-Kontrakte und mit den oben ausgezogenen Gesetzen." Hier ist unter „Natur" die naturalis ratio verstanden, gleichartig dem oben unter Nr. XII 3b. Besprochenen.

XVIII. S. 309: Die Ansicht, „daß der Vertrag zum Vortheil eines Dritten unter den Kontrahenten wirksam sei, widerspricht nicht nur der Natur der Sache, sondern auch den obigen Quellenzeugnissen". Diese „Natur der Sache" wird man ebenfalls für naturalis ratio erklären müssen.

XIX. Dasselbe gilt von dem, was Vangerow über die Stellvertretungsfrage bei Obligationen sagt [vgl. auch oben unter Nr. VI.]; S. 314:

die Ansicht, „daß die direkte Stellvertretung mit dem Wesen der obligatio in unauflösbarem Widerspruch stehe", „der aus der Natur der obligatio hervorgehende Satz [daß der Mandatar das ursprüngliche Subject der obligatio sei] müsse nothwendig auch heutzutage noch gelten". S. 315: „der Satz des römischen Rechts, eine obligatio entstehe nur unter den Kontrahenten, so sehr im Wesen der obligatio begründet ist, daß derselbe unmöglich als geändert angesehen werden kann".

XX. Einen anderen Sinn hat der Ausdruck „Natur der Sache" dann wieder auf S. 316 in dem Satze: „das Gewohnheitsrecht kann der Natur der Sache nach nur darüber entscheiden, daß im heutigen Rechte der Mandatar sich rechtsgültig etwas für seinen Mandanten versprechen lassen kann, nicht aber darüber, wie ein solches Verhältniß juristisch zu konstruiren sei". Hier hat die Natur der Sache die gleiche Bedeutung wie oben unter Nr. II.

XXI. S. 324: Die Meinung Neustetels, daß bei vitia animi von Thieren je nach der Unbrauchbarkeit oder Brauchbarkeit die act. redhibitoria resp. quanti minoris zuzulassen sei, „widerspricht ebenso sehr der Natur der Sache, als den Justinianeischen Rechtsquellen". Gewiß soll mit dem Widerspruch gegen die Natur der Sache nur das ausgedrückt werden, was Unterholzner (Archiv f. civ. Pr. VI. S. 70 Note 27) mit den Worten „diese unglaubliche Behauptung" andeutet.

XXII. S. 337: Der Schenker eines genus bei geschehener Eviction haftet nur dafür, daß „irgend ein beliebiges Individuum des versprochenen genus geleistet" werde, indem die vorige Leistung als gar nicht geschehen angenommen wird. „Es rechtfertigt sich diese Meinung nicht nur aus der Natur der Sache und den allgemeinen Prinzipien über generis obligatio, sondern es kann dafür auch noch speziell die l. 46 de legat. I. etc. angeführt werden". Indem Vangerow die „Natur der Sache" an dieser Stelle von den allgemeinen Principien über generis obligatio trennt, wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man unter „Natur der Sache" das voluntare Element verstanden annimmt. Der Inhalt der vom Schenker gegebenen Zusage ist es, der in Verbindung mit dem Begriff des genus (aus dem immer geleistet werden kann und noch nichts ins Vermögen des Beschenkten wirklich gelangt ist) zu dem von Vangerow angegebenen Resultate führt.

XXIII. S. 345. Die Gesetze nehmen „bei evinzirten Realservituten nur im Falle eines Dolus oder eines besonderen Versprechens eine Verbind-

lichkeit des Verkäufers zur Entschädigung an" und „dieser gesetzlichen Theorie fehlt es auch nicht an guten inneren Gründen". „Realservituten nämlich sind der Natur der Sache nach etwas so regelmäßig Vorkommendes und durch Bedürfniß Gebotenes, daß man ihr Vorhandensein als eine ganz gewöhnliche Qualität und ihr Nichtvorhandensein als einen besonderen Vorzug eines Grundstücks betrachten muß". „Gewiß kann die Theorie des römischen Rechts nicht anders als sehr sachgemäß angesehen werden, wenn auch freilich die strenge Konsequenz, von dem Standpunkte des freien Eigenthums als des normalen Zustandes ausgehend, zu anderen Resultaten führen würde". — „Natur der Sache", der gemäß der Römische Rechtssatz als gebildet bezeichnet wird, heißt hier nicht so sehr ein Princip oder Naturgesetz des menschlichen Verkehrsorganismus, sondern nur eine gegebene Thatsache des Verkehrszustandes.

XXIV. S. 348: Bei einem ohne dolus des Verkäufers geschlossenen pactum de non praestanda evictione kann derselbe „wegen Eviktion durchaus mit keiner Klage belangt werden". Dieser Satz wird ein „aus der Natur der Sache und einer richtigen Auslegung der l. 11 §. 18 de act. emt. 19. 1. entnommenes Resultat" genannt. Unter „Natur der Sache" ist dabei wohl unzweifelhaft das voluntare Element verstanden.

XXV. S. 351: „der in der Natur der Sache liegende Grundsatz: naturaliter licere contrahentibus se circumvenire". Vangerow bezeichnet hiemit ein in unserem wirthschaftlichen Verkehrsorganismus liegendes Princip (naturalis ratio).

XXVI. S. 351. Die Frage, ob eine Rescission propter laesionem enormem bei allen zweiseitigen Geschäften schon nach der „Natur der bonae fidei judicia" Platz greife, „so weit nicht die individuelle Natur eines solchen Geschäfts dieselbe ausnahmsweise ausschließe", ob also (S. 352) der fragliche Rechtssatz ein „aus dem Wesen der judicia bonae fidei hervorgegangener" sei. Hier ist unter „Natur" ein allgemeines Rechtsprincip verstanden, wie oben unter VII.

XXVII. S. 359: „Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß eine Pönalstipulation wesentlich die Natur eines bedingten Vertrages an sich trägt". „Natur" bedeutet in diesen Worten das Wesen eines einzelnen Rechtsinstituts, wie eben: „individuelle Natur" oder wie oben unter I.

XXVIII. S. 365: „Der Fall, daß die Konventionalstrafe die Natur des Reugeldes annimmt". Gleiche Bedeutung wie eben unter XXVII.

Die vorstehende Uebersicht konnte, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur den Charakter der Zusammenstellung von abgerissenen Einzelheiten haben. Genaueres Eingehen in die erwähnten Fragen ließ dieser „Anhang" nicht zu. Ich habe lediglich anschaulich machen wollen, wie sich der Gebrauch des Begriffs „Natur" oder „Natur der Sache" durch einen beliebig herausgegriffenen Theil des Vangerow'schen Werks hindurchzieht. Ich fasse jetzt zum Schluß die Resultate noch einmal in wenige Worte zusammen. Vangerow verwendet in dem ausgewählten Stücke seines Werks den Begriff „Natur der Sache" in siebenfacher Weise. Ich lasse es hier dahin gestellt sein, ob sich einige dieser sieben Punkte nicht noch wieder unter einen gemeinsamen höheren Begriff zusammenfassen lassen. Den Begriff „Natur" eines Verhältnisses gebraucht Vangerow so, daß derselbe in einigen Fällen ganz mit dem der „Natur der Sache" zusammentrifft, daß es mir aber doch zweifelhaft bleibt, ob Vangerow dies in allen Fällen anzunehmen geneigt wäre. Die sieben Bedeutungen sind:

1) Allgemeine Stellung der Wissenschaft gegenüber dem Rechtswillen (II. XX.).

2) Allgemeine Rechtsprincipien (VII. VIII. XI. XV 3. XXVI.).

3) Juristischer Individualcharakter eines Rechtsinstituts (I. V. XI. XXVII. XXVIII.).

4) Billigkeit, practische Zweckmäßigkeit, das Passende, Vernünftige; im Gegensatz des Verkehrten, Gezwungenen (III. XII 1. XV 2. XVI. XXI.).

5) Das voluntare Element (IX. XXII. XXIV.).

6) Der Thatbestand der Verhältnisse (XII 2 u. 3a. XIII. XIV.).

7) Der menschliche Verkehrszustand, der Verkehrsorganismus, naturales rationes, die in demselben liegen (IV. VI. X. XII 3b u. c. XV 1. XVII. XVIII. XIX. XXIII. XXV.).













